**Unfehlbare (Un)Wahrheit.**

C.750§2 des CIC/1983 als Strukturproblem des Kirche Christi-Seins

Seminarskript, Tübingen 2019

Karl-Christoph Kuhn[[1]](#footnote-1)

1989 wird von der Glaubenskongregation unter Leitung von Joseph Kardinal Ratzinger zunächst im Alleingang durch Publikation in den Acta Apostolicae Sedis (AAS) am 9.1.1989 eine neue definitiv unfehlbar-unveränderliche Glaubensrechts-Wahrheit des hierarchischen Lehramtes geschaffen. Am 30. Juni 1998 schließlich wird diese neue Wahrheit durch das Motu Proprio „Ad tuendam fidem“ von Papst Johannes Paul II. als neuer c.750§2 in das Gesetzbuch (CIC/1983) der lateinischen Kirche und als c.598§2 in das Gesetzbuch der unierten orientalischen Kirchen (CCEO) mit entsprechend erweiterten Strafgesetzen eingefügt. Ihre strukturell fragliche Verpflichtungskraft und ekklesiologisch-ökumenische Brisanz erhellt bleibend z.B. der singuläre Dialog zwischen dem Pastoralkanonisten Ladislas Örsy SJ und Kardinal Ratzinger.[[2]](#footnote-2) War bisher die Unfehlbarkeit des Papstes auf die seltene feierliche Definition eines Glaubenssatzes „ex cathedra“ beschränkt, ist sie nach Örsy jetzt unabsehbar geweitet „wann immer“[[3]](#footnote-3) er eine definitive Aussage machen oder gemacht haben will. Dieser zunächst mit Zuständigkeitsüberschreitung der Glaubenskongregation erlassene neue Wahrheitsanspruch bringt Papst Johannes Paul II. in Zugzwang. Sein Apostolischen Schreibens „Ordinatio Sacerdotalis“[[4]](#footnote-4) („definitiver“ Ausschluss der Priesterweihe der Frau) vom 22.5.1994 ist noch als Appell „die Brüder zu stärken“ argumentativ anzweifelbar. Das „responsum ad propositum dubium“[[5]](#footnote-5) (Responsum) von Joseph Kardinal Ratzinger vom 28.10.1995 macht aus OS mit Zustimmung des Papstes eine definitiv-„unfehlbare göttlich-hierarchische Glaubensgesetzes-Wahrheit i.S. c.750§2 bzw. den Gehorsamsappell zum (im Zustimmungsgrad der Offenbarungswahrheit gleichen) unfehlbar lehrlegislativen Gehorsamsbefehl, der jede weitere Diskussion = Zweifel/ Dissens… verbietet.

Die sog. neue „Hierarchie der Wahrheiten“ des Konzils (= Wahrheitsrangordnung, wie ersichtlich aus der. Kapitel-Gliederung der Kirchenkonstitution „Lumen Gentium“) stellt die alte Wahrheit der Hierarchie (communio hierarchica) mit niedrigerem Rang unumkehrbar in den Dienst der höherrangigen Wahrheit des „Volkes Gottes in Menschenwürde/Gewissensfreiheit“ (Dignitatis Humanae, Gaudium et Spes). Die neue Wahrheitsselbstermächtigung des hierarchischen Lehramtes zu definitiv-unfehlbarer Glaubens- und Sitten-Lehrgesetzgebung stellt die Volk Gottes-Wahrheit des Konzils wieder in den Dienst unfehlbar höherrangiger Wahrheit der Hierarchie, d.h. auf den Kopf. Sie ist mit dem konzilsneuen Volk Gottes-Kirchen Christi-Sein unvereinbar.

Nach einer Bemerkung zur geschichtlichen Entwicklung (1) verdeutlicht sich die Tragweite dieser 1998 vorgenommenen Änderung des gesamtkirchlichen Gesetzbuches von 1983 als Änderung des römisch-katholischen Kirche-, Lehramts- und Kirchenrechtscharakters. Sie zeigt sich als neue dritte kodifizierte hierarchisch-unfehlbare Traditionswahrheits-Ekklesiologie des CIC/1983 (2), als neu geschaffenes hierarchisch-unfehlbares Glaubenslehrjurisdiktions-Verfassungswesen am Beispiel des Ausschlusses der Frau vom Priesterweiheamt (3) sowie als neu mögliches Verfahrensprinzip und -instrument der Lehrbeanstandung (4) mit abschließend wertenden Überlegungen (5).

**1. Zur geschichtlichen Entwicklung**

Der katholischen Kirche dient zur Absicherung ihres Wahrheit- und Vollmachtanspruches im 2. Jahrtausend nach innen und außen zunehmend die Denkfigur der formellen und materiellen Einsetzung oder Stiftung ihrer hierarchischen Rechtsverfassung und Jurisdiktionsgewalt unmittelbar durch Gott. Sie greift dabei auf das Denkmuster absolutistischer Herrschaftsform zurück, wie sie sich insbesondere in Frankreich seit dem 17.Jahrhundert zur Reinform absolutistischer Monarchie entwickelt und zum Vorbild der Monarchien und Despotien in Europa wird. Kennzeichen der reinen absolutistischen Herrschaftsdenkform sind: Der Herrscher ist an Gesetze oder eine Staatsinstitution nicht gebunden („rex legibus absolutus“), er verkörpert sie selbst (insbesondere Ludwig XIV „vollendete nach innen die absolute Macht der Krone“: „L’Etat c’est Moí“[[6]](#footnote-6)), er ist die einzige Quelle von Gesetz und Macht, herrscht idealerweise ohne Machtkontrolle (Stände, Parlament) und gesellschaftlich machtkritiktabuisiert durch ihre anerkannte Rechtfertigung „von Gottes Gnadentum“. In der theoretischen Entfaltung der religiös überhöhten Machtideologie der Krone lehrt z.B. Bischof Jacques Bénigne Bossuet, dass der König als „Stellvertreter Gottes auf Erden“ eingesetzt sei, an „Gottes unfehlbarer Erkenntnis“ teilhabe und seine absolutistische Autorität auf dem „göttlichen Recht“ gründe.[[7]](#footnote-7)

Die weltliche absolute oder totalitäre Machtlegitimation von Gott teilt auch die Kirche. Z.B. stellt die Enzyklika „Diuturnum illud“ (1881) von Papst Leo XIII. klar: Das Volk kann dem Fürsten die Herrschaft nicht „übertragen“, da ihm „die Herrschaft als solche“ gottgegeben (Röm 13) ist. Die Auffassung, dass das Volk Souverän solcher Herrschafts-Übertragung sein kann, bezeichnet der Papst als „heidnischen Aberglauben“ („ethnica superstitio“) im Sinne griechisch-römischer Staatslehren. Eine Volkswahl kann den zur Herrschaftsausübung gewünschten Fürsten nur „bezeichnen“.[[8]](#footnote-8) 1933 gibt der herrschenden Prägung christlicher Bevölkerung ein Kirchenmann folgenden Ausdruck: „Die Autorität, ob sie Brüning heißt oder Hitler, ist aus Gott… Unsere Väter sahen das Weltbild so: Der Papst als geistlicher Stellvertreter Gottes auf Erden, der Kaiser als weltlicher Stellvertreter Gottes und darüber die ewige Autorität Gottes!“[[9]](#footnote-9)

Heute dauert das unbewältigte Verhältnis zwischen „Alle Gewalt ist von Gott“ (Röm 13,1-7) und „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ (GG Art.20 II, Satz 1)[[10]](#footnote-10) etwa im Ringen um das Menschenwürde-Rechtsvernunftverständnis (I.Kant) und den Ort eines religiösen Bezuges in einer zukünftigen europäischen Verfassung fort.[[11]](#footnote-11)

Das innerkirchliche Spiegelbild weltlich rechtsabsolutistisch-totalitärer Herrschaftsideologie „von Gott“ bildet der bisher bestehende christologisierte Jurisdiktions-absolutistische Hierarchie-Herrschaftsanspruch. Die Verabsolutierung (Vergöttlichung/ Christologisierung) hierarchischer Rechtsgewalt kann auf Lehren des Tridentinums zurückgreifen. Das Wesen von Christus Erlöser wird mit kirchlichem Gesetzgeber („Christus legislator“) kurzgeschlossen und ein entsprechender lehramtlicher Gesetzes- und Jurisdiktionsanspruch als Offenbarungs-Glaubenswahrheit daraus abgeleitet. Dieser gewinnt z.B. in c.20 und c.21 des Tridentinischen Rechtfertigungsdekretes Ausdruck, wie ihn 1878 der Tübinger Moraltheologe und später noch kurzzeitige Rottenburger Bischof Franz Xaver Linsenmann als Gefahr der Vergesetzlichung der „Moral des Evangeliums“[[12]](#footnote-12) - und von ihm abhängig als Gefahr eines kirchlichen „Normativismus“ in den Jahren 1940-1950 der Kanonist Joseph Klein[[13]](#footnote-13) erkennt. Insbesondere Gottlieb Söhngen hat die kurzschlüssige Evangelium-Gesetz und Christus-legislator-Verschmelzung in c.21 als Wesensanalogiefehler und Verletzung der restlos in aller „nicht ohne“-Verhältnisbeziehung durchzuhaltenden „nicht auch“-Wesensdifferenz ausgewiesen.[[14]](#footnote-14) Wie im „unvermischt“-Verhältnis von Mensch Jesus-Natur und göttlicher Christus-Natur[[15]](#footnote-15), von geschichtlichem „Weltethos“-Vernunftnormwesen und spezifischem „Heilsethos-Glaubenswesen im wegweisenden Modell heilsrelational autonomer Moral bei Alfons Auer eine „Glaubensethik“ [[16]](#footnote-16) und in analoger Übertragung auf das Modell „Kirchenordnung“ (K.-C.Kuhn, Anm.12)) eine Glaubensethik/Glaubensjurisdiktion restlos ausgeschlossen ist, ist bei Söhngen im Kirchenrecht ein verschmelzender Begriff „Heilsrecht“, Glaubensrecht, Glaubensjurisdiktion, „Christus-legislator“ etc. resttlos ausgeschlossen und durchzuhalten. In der Kanonistik erkennt entsprechend Eva-Maria Maier selten konsequent, dass ein Glaubensrecht mit „kurzschlüssigen“ Rechtsdeduktionen „ohne deduktiven Rest“[[17]](#footnote-17) ausgeschlossen werden muss. Söhngen teilt mit Kardinal Girolamo Seripando dessen „schwere Bedenken“ auf dem Trienter Konzil „angesichts einer unterschiedslosen Rede von Christus dem Erlöser und auch dem Gesetzgeber“.[[18]](#footnote-18) Sie gipfelt im 19. Jahrhundert in der Dogmatisierung des päpstlichen Jurisdiktionsprimates auf dem Vaticanum I als unmittelbar von Gott selbst eingesetzte und alle drei Gewalten ungetrennt in einer Hand umfassende Jurisdiktionsgewalt der Hierarchie (ius divinum positivum). Als Dogma beansprucht sie mit päpstlicher Unfehlbarkeit -gegen ihre bis heute z.B. bei Hans Küng fortgesetzt vorzüglich begründete Wahrheitsbestreitung durch Minderheitsbischöfe (z.B. Karl Josef Hefele[[19]](#footnote-19))- höchstes unmittelbar göttliches, geschichtlicher (Kirchenrechts-) Vernunft entzogenes und zu glaubendes materielles Verfassungsgesetz und Offenbarungswahrheitsrechtsprinzip des katholischen Glaubens an die kirchlich hierarchische Rechtsverfassung zu sein. Als solches seit dem Vaticanum I kirchekonstitutives hierarchisches Jurisdiktionsglaubens- bzw. Papst/“Christus-Gesetzgeber“-Prinzip „iure divino“ ist es im CIC/1917 c.219 und „ex divina institutione“ bleibend im CIC/1983 c.129 §1 i.V.m. c.331 kodifiziert.

Gegen die theologische Fraglichkeit dieses alten Offenbarungswahrheitsanspruchs hierarchischer (Lehr)Jurisdiktionsgewalt ist diese durch die 1989 lehrrechtlich neu eingeführte und 1998 kodifizierte Stufe definitiv unfehlbarer Glaubenswahrheit kirchlicher Hierarchie verstärkt abgesichert. Die neue Hierarchiewahrheit ist im Zustimmungsgrad der Offenbarungswahrheit gleichgestellt. Damit ermächtigt sich erstmals in der Kirchengeschichte das hierarchische Lehramt des römischen Stuhls neu fraglich übersteigert zu unveränderlich-unfehlbarer Glaubens- und Sittenwahrheitsgesetzgebung, wie es selbst das Vaticanum I nicht gewagt hat[[20]](#footnote-20) und auch der CIC/1917 nicht kennt. Nach dem verdeckten Erlass dieses Wahrheits-Selbstermächtigungsgesetzes im zunächst frageoffen weitgehenden Alleingang der Glaubenskongregation 1989 geschieht dies endgültig durch die vom Papst (ohne vorhergehende Mitentscheidung des Weltepiskopates und ohne hinreichende theologische Begründung) als c.750§2 in den CIC/1983 (bzw. c.598§2 des CCEO) eingefügte neue Stufe kirchlicher definitiv unfehlbarer Glaubens- und Sittenwahrheit.[[21]](#footnote-21)

Angeordnet wird diese Einfügung und die entsprechend angepassten Strafgesetze durch das am 30.6. 1998 publizierte Motu Proprio „Ad tuendam fidem“ von Papst Johannes Paul II. Zu dieser Anordnung gehört der eingehende „lehrmäßige Kommentar“ mit Erläuterungen des Präfekten der Glaubenskongregation Joseph Kardinal Ratzinger. Dieser Kommentar ist kein eigenes lehrrechtliches Dokument, wie Ladislas Örsy in einer Studie zu „Ad tuendam fidem“ treffend erkennt und es Kardinal Ratzinger in seiner Stellungnahme dazu bestätigt.[[22]](#footnote-22) Danach handelt es sich um kein eigenständiges Dokument, aber auch nicht um eine unverbindliche „Privatarbeit“, sondern um ein neues „Genus“ im Sinne einer materiell-inhaltlich vom Papst gebilligten und verbindlich „autorisierten Hilfestellung zum Verstehen der Texte“.[[23]](#footnote-23)

Anders als der Kardinal sieht Örsy überzeugend die Frage der neu eingeführten definitiv-unabänderlich unfehlbaren neuen Wahrheitslehre des hierarchischen Lehramtes in c.750§2 für unabgeschlossen und ohne „endgültige Autorität“, da sie bleibend „die Prüfung durch den gesamten Episkopat, die Diskussion der Gemeinschaft der Theologen, die Erprobung seines Gewichts durch den ‚sensus fidelium‘ braucht“ einschließlich der „getrennten christlichen Kirchen und christlichen Gemeinschaften“[[24]](#footnote-24) kraft des dem ganzen Volke Gottes verliehenen Hl. Geistes.

Nach Kardinal Ratzinger liegt dagegen keine erst noch zu prüfende Neueinführung der definitiv-unfehlbaren Wahrheitslehre in c.750§2 vor. Vielmehr sei diese in traditionellen Lehraussagen vorgegeben. In seinem Kommentar interpretiert er z.B. als „endgültige Lehre“ die Lehre von der Ungültigkeit anglikanischer Weihen von Leo XIII. im Brief „Apostolicae curae“ vom 13.9.1896. Dadurch wird die Fiktion möglich: Die Einfügung des c.750§2-Lehrwahrheitsgesetzes in den Kodex sei notwendige Füllung einer bestehenden Gesetzeslücke. Seine Brisanz wird auf diese Weise verharmlost, als ob sein Inhalt nicht neu geschaffen, sondern in Kontinuität des schon vorhandenen definitiven Wahrheitsanspruchs stünde und als ob die Verbindlichkeit des lehrmäßigen Kommentars über die Verbindlichkeit der angeführten Lehrbeispiele nicht hinausgehen würde. Die Fiktion der Gesetzeslücke öffnet das Tor beliebig möglicher Entdeckung einer Notwendigkeit ihrer Füllung durch das hierarchische Amt, d.h. zur Verwandlung von im Grunde beliebig möglichen bisher geschichtlich wandelbaren Lehrinhalten zu unfehlbar-unabänderlichen Lehrinhalten der Hierarchie. Sie dient also als eine Art ekklesiologischer Stromkonverter: Vom Signalstrom des bisherigen Hirten-Schutzzaunes zum Starkstromschlag einer Grenzwächter-Hochspannungsmauer.

Dementgegen stellt Örsy richtig: „Als die Idee einer endgültigen Lehre in den Dokumenten des Heiligen Stuhls entwickelt wurde, wurden neue Canones notwendig“.[[25]](#footnote-25) Es wird also nicht wie mit der Gesetzeslücke inszeniert eine bisherige Wahrheit der Tradition besser geschützt, sondern eine bisher nicht bestehende hierarchisch-unfehlbare Wahrheit mit beliebig möglicher Traditionsinszenierung neu eingeführt bzw. geschaffen.

Lehrinhaltlich erscheint auch das in den Erläuterungen des Kommentars zum Erlass des c.750§2 genannte Beispiel der „definitiven“ Glaubenswahrheit des Ausschlusses der Frau von der „nur Männern vorbehaltenen Weihe“ zunächst im Apostolischen Schreiben „Ordinatio Sacerdotalis“ (OS) 1994 von Papst Johannes Paul II nicht als göttlich hierarchisch unfehlbare Lehrgesetzeswahrheit mit entsprechender Gehorsamsunterwerfung seiner bischöflichen Amtsbrüder entschieden, sondern auf den Appell zu ihrer Annahme „die Brüder zu stärken“ beschränkt.[[26]](#footnote-26) Trotz des für den Papst aufgrund der offiziellen öffentlichen Initiierung der neuen definitiv unfehlbaren Wahrheitsstufe der Hierarchie Anfang 1989 ohne seine Beauftragung mit fehlender Zuständigkeit (H. Schmitz) durch Kardinal Ratzinger geschaffenen Zugzwanges blieb der Papst in Anwendung dieser Wahrheit auf den Ausschluss der Frauenweihe soweit in OS zurückhaltend. Es blieb Raum für theologisch begründete Zweifel und abweichende Erkenntnis der Brüder. Erst das dann 1995 mit Zustimmung des Papstes von Kardinal Ratzinger verfasste „responsum ad dubium“[[27]](#footnote-27) machte aus OS das göttlich unfehlbar zu haltende Glaubenslehrgesetz der Hierarchie, dem jetzt die Brüder mit höchstem der Offenbarungswahrheit gleichem Zustimmungs- bzw. Gehorsamsgrad unterworfen sind. OS in den Erläuterungen des Kardinals 1998 erscheint inhaltlich also von seiner Initiative 1989 und dem Responsum mit Zustimmung des Papstes „unfehlbar“ überinterpretiert. Die eigentliche inhaltliche Verantwortung für die neue hierarchische „Unfehlbarkeit“ trägt soweit Joseph Kardinal Ratzinger. Sie verdeutlicht sich auch formell im Entstehungshintergrund.

Die Vorbereitung der Einführung einer neuen unfehlbar kirchlichen Wahrheitsstufe und einer neuen Treueid-Vorschrift findet seit 1984[[28]](#footnote-28) für den Weltepiskopat nahezu geheim statt. Die Initiative ihrer offiziellen Einführung als Rechtserlass geht von der Glaubenskongregation bzw. ihrem Präfekten Joseph Kardinal Ratzinger aus. Die Glaubenskongregation erlässt zunächst im Alleingang am 9.1.1989 zuständigkeits- und rechtsfehlerhaft in den AAS[[29]](#footnote-29) die verdeckte Vorschrift einer neuen kirchlich unfehlbaren Wahrheitsstufe. Sie wird im Anschluss an das bisherige Glaubensbekenntnis zwischen die bisherigen zwei Glaubensstufen (der Offenbarungswahrheit und der Wahrheit des religiösen Verstandes- und Willens) als zweiter Zusatz eingeschoben. Zusätzlich wird dabei erstmals auch ein Treueid für den auf c. 833 n.5-8 erweiterten Personenkreis eingeführt. Dieser wenig beachtete formfehlerhafte Erlass findet in die breite theologisch-öffentliche Diskussion, als die Texte am 25.2.1989 mit einem Kommentar des damaligen Konsultors der Glaubenskongregation Umberto Betti im L‘Osservatore Romano publiziert werden.

Die fehlende Beauftragung durch Papst Johannes Paul II. wird von der Glaubenskongregation derart nachgereicht, dass sie mit Erlass vom 19.9.1989 ein bis dahin offiziell unbekanntes „Rescriptum ex audientia SSii“ vom 1.7.1988 publiziert. Dieser Reskript-Erlass fasst eine mündliche Beauftragung des Papstes in einem über ein Jahr zurückliegenden Gespräch von Kardinal Ratzinger mit dem Papst (datiert am 1.7.1988) in schriftliche Rechtsform und gibt die schriftliche Gesprächsfassung der Glaubenskongregation wieder. Mit diesem ungewöhnlich rechtsfehlerbereinigten nur vom Präfekten der Glaubenskongregation unterschriebenen sog. „Mantelerlass“ (H. Schmitz) und folgend mit der Instruktion der Glaubenskongregation über die kirchliche Berufung des Theologen in französischer Sprache vom 24.5.1990 wird dann neben dem bisherigen Glaubensbekenntnis und zusätzlich zu den zwei bisherigen Lehrwahrheits-Gehorsamsstufen (Offenbarungsglaubensgehorsam, religiöser Vernunftgehorsam) die neu geschaffene dritte Stufe unfehlbar kirchlicher Glaubens- und Sittenwahrheit zusammen mit dem neuem Treueid für kirchliche Amtsträger und LaientheologInnen im kirchlichen Dienst glaubenslehrgesetzlich eingefordert.

Die damals zahlreich widersprechenden TheologInnen machen seine Brisanz und den im Lichte des Schwörverbots Christi überflüssigen Treueid öffentlich bewusst.

Seine Rücknahme durch den Papst ist damals ohne Glaubwürdigkeitsverlust des römischen Stuhls und ohne Gefahr der Bekundung seiner fehlbaren göttlich-glaubensjurisdiktionellen Unfehlbarkeit im Rahmen des neu göttlich-hierarchisch unfehlbar verschärften katholischen Glaubenslehrjurisdiktionssystems, wenn überhaupt erwogen, kaum mehr möglich.

Ein Vollzugswiderspruch und -widerstand auf Bischofsebene erfolgt trotz erkennbaren Bedenken nicht. Anfangs können die von Heribert Schmitz couragiert aufgewiesenen Form- und Zuständigkeitsfehlerfehler die Einführung des neuen kirchlich unfehlbaren Wahrheitsanspruchs etwas verzögern, ggf. Reflexionszeit gewinnen helfen. Mit der Einfügung der kirchlich unfehlbaren Wahrheitsstufe 1998 als c.750§2 in den CIC/1983 und mit den entsprechend neu angepassten Strafgesetzen ist dann jede ggf. noch verbleibende Rechtsformfraglichkeit behoben.

Wie hier beispielhaft sichtbar ist rein rechtstechnisch-rechtsanalytisch eine derart inhaltlich problemschwere Aufklärung und Korrektur von Gesetzesglaubens-Lehrwillkür nicht möglich. Sie lässt zugleich mit Thomas Schüller[[30]](#footnote-30) die methodische Legitimationsfrage an hierarchisch jurisdiktions-willkürförderndes Selbstgenügen eines heute neu aktuellen rein kirchenrechtsanalytisch-rechtspositivistischen Kanonistik-Verständnisses (Hans Barion, Norbert Lüdecke/Bonn mit Schülern Klaus Bier u.a.) stellen.

Mit der neu geschaffenen unfehlbaren Wahrheit der Hierarchie durch die Hierarchie verbunden sind weitreichende Konsequenzen für die Verfassung der römisch-katholischen Kirche und die Legitimation ihres Kirche Christi-Seins. Sie zeigen sich z.B. im Bezug der kodifizierten bisherigen und neu verschärften Glaubensrechts-Ekklesiologie, im Bezug der Frauenpriesteramtsfrage und im Verhältnis von hierarchischem und theologischem Lehramt. Letzteres zeigt sich z.B. in der Reichweite von c.750§2 für die Lehrbeanstandung.

**2. C.750§2 – neue kodifizierte (Traditions-) Glaubensrechts-Ekklesiologie**

Mit der Kodifizierung des neuen kirchlich unfehlbaren Wahrheitsanspruchs in c.750§2 wird das bisherige theologische und ekklesiologische Legitimationsproblemfeld (Offenbarungswahrheit-)„Glaubensethik“ und (Offenbarungswahrheit-)„Glaubensrecht“ nicht bewältigt, sondern zum Problem einer hierarchisch unfehlbaren (Traditionswahrheit-) „Glaubensethik und eines hierarchisch unfehlbaren (Traditionswahrheit-) Glaubensrechts gesteigert. D.h. zum Verdecken und Schutz des alten, in seiner hierarchisch-beliebigen normkategorialen Reklamation Gottes fraglich gewordenen Jurisdiktions-„Götzen“ (Vergöttlichung der Jurisdiktions-/ speziell Lehrjurisdiktionsgewalt als Offenbarungswahrheit) wird hierarchisch selbstmächtig der neue „Götze“ hierarchisch beliebig kategorialisierbarer unfehlbar kirchlicher sittlicher und rechtlicher Lehrjurisdiktionsglaubens-Wahrheit der Hierarchie geschaffen, vor den alten Götzen gestellt und mit offenbarungsgleichem höchsten Glaubensgehorsamsgrad kirchengesetzlich geboten. Zwischen der kirchlich unfehlbar zu haltenden Lehrrechtswahrheit der Hierarchie und zu glaubenden Offenbarungswahrheit gibt es bezüglich des „vollen und unwiderruflichen Charakters der Zustimmung… keinen Unterschied“.[[31]](#footnote-31) Zugleich wird Ungehorsam/Nichtzustimmung als neuer Sünde/Glaubensschuld-willkürlicher Straftatbestand geschaffen. Der begründet dissentierende Christgläubige kann damit zum strafrechtsfiktiven Sünder und Gewissensstraftäter des Hierarchieglaubensabfalls gemacht und mit entsprechenden Strafsanktionen (zur Besserung) bedroht werden. Beide „Götzen“ (Vergöttlichungsgestalten wesenhaft menschlich-geschichtlich entwickelter hierarchischer Glaubenslehrrechts-Amtsgewalt) erlauben jetzt die einer „Zwicke“ im Mühlespiel vergleichbare neu unbegrenzt kombinierbar potenzierte Glaubensrechtsmachtausübung (bei Überbeanspruchung des einen Zug zum anderen Götzen und umgekehrt) im rechtstechnisch korrekten Belieben der „Christus legislator“-übermächtig geschaffenen unfehlbar kirchlichen „Traditions-Gottheit“ der Hierarchie.[[32]](#footnote-32)

Zum bisherigen Problemfeld: Das (Offenbarung-) „Glaubensethik“-Problem des bisherigen traditionellen Wahrheitsanspruchs „Glaube und Sitten“ einschließlich mangelnd unterschiedener „Glaubens- und Sitten“- Zuständigkeit des hierarchischen Lehramtes ist in zeitgemäß wegweisender theologischer Ethik (Alfons Auer[[33]](#footnote-33) und analoger Schulen) im Bezug päpstlicher Lehrrechtsdokumente wie z.B. „Humane vitae/1967“ oder „Veritatis splendor/1993“ (wie z.B. von Dietmar Mieth in die Diskussion gerufen[[34]](#footnote-34)) eingehend erkannt. Diese Erkenntnis steht somit als gewissenhafter Dienst des theologischen Lehramtes zur Festigung der argumentativen Autorität des hierarchischen Lehramtes zur Verfügung und wäre zur Vermeidung einer hierarchisch-lehrlegislativ unfehlbar übersteigerten Delegitimation katholischen Kirche-Christi-Seins hinreichend zur Verfügung gestanden. Daneben besteht das traditionsmächtige Problem des „Christus legislator“-Glaubens an vergötzte Rechtsnorminhalte als kodifizierte (Offenbarungs-) Glaubensrechtsethik- bzw. als kodifizierter (Offenbarungs-) „Glaubensrechts“-Teilbereich des Problems (Offenbarungs-) Glaubensethik noch weitgehend aufklärungstabuisiert und „Sündestraf“- und Treueidbruch-schuldsuggestiv und strafängstigend fort. Es entzieht sich weitgehend der Wahrnehmung im „Abseits“-Fach Kirchenrecht mit „Vorherrschaft eines vorkonziliaren Kirchenverständnisses“ als „communio hierarchica“[[35]](#footnote-35), wie Klaus Lüdicke überzeugend ausweist. Es dominiert strukturell-„lautlos“ auch über zeitgemäß problembewusste Theologie (ggf. mittels Lehrbeanstandungs-Unterwerfung/ „kurzem Prozess“ s.u.) als fehlschlüssig kodifizierte „Christus legislator“-/ „ius divinum positivium“ bzw. Communio hierarchica-Ekklesiologie mit ggf. glaubensrechtsfundamentalischer Gehorsamsunterwerfung und Widerspruch -Frauenpriesterweihe, -Kirchenaustritt aporetisch als Sünde strafrechtlich sanktionierender vermeintlich einzig wahrer unauslöschlich gliedrechtsbindender göttlich-hierarchischer Glaubensjurisdiktions-Unterwerfungsgewalt.

Soweit fragt uns auch heute z.B. die pionierhafte Aufklärung des Lehrwahrheitsrecht-Sündehinrichtungs-Zirkels der Inquisitionsverfahren durch Friedrich Spee von Langenfeld SJ an. Haben wir in heute analogen Herausforderungen den Mut zum Wahrnehmen und Eintreten für die hinrichtungsbedrohte Wahrheit der menschlichen Wirklichkeit Gottes in den Menschen, deren Würde durch den vergöttlichten Selbstzweck hierarchischer Institution rechtsglaubenswahrheitsnotwendig verletzt wird? (Z.B. durch Sakramentalisierung einer ggf. völlig wirklichkeitstoten reinen Ersteherechtshülle mit entsprechend willküroffener Glaubensschuld-Strafrechtsinszenierung/ z.B. Kommunionausschluss für wiederverheiratet Geschiedene, durch geschlechtsdiskriminierenden Frauenpriesterausschluss, durch Missachtung und Pönalisierung der Gewissensfreiheit zum Verlassen eines Zölibat/Weiheamtsstandes in der Kirche und zum Kirchenaustritt, Lehrbeanstandungs-Verfahrenswillkür, ökumenisch diskriminierende Exklusivbeanspruchung wahren Kirche Christi-Seins). Wie steht es heute mit der fortdauernden Hinrichtung weltwirklicher Menschwerdung Gottes durch eine menschenmissbrauchs- (versprechens- oder treueid-) blinde „Banalität des Bösen“ (H.Arendt) innerkirchlich? Ist der hinter Spee‘s „Cautio criminalis“-Schrift stehende Abfall von der Glaubensrechtswahrheit der Hierarchie wahrheitskontinuitätsnotwendiger Sünde-Strafrechtstatbestand oder Volk Gottes Wahrheit in wegweisend überzeugungsfreier Aufklärungs-Gewissensverantwortung? Oder ist die Frage heute z.B. mit einer kanonistisch-methodischen Reduktion des Denkens auf die „korrekte“ (H.Barion) Analyse der Glaubensgesetze, des kirchlichen göttlichen Rechts, den „korrekten“ Vollzug und auf entsprechende Rechtsbelehrung beendet? Reicht die Denkreduktion auf die analysierte Wahrheit selbstzwecklich-vergöttlichter kirchlicher Institution, wenn dieser Schutz der Unverletzlichkeit vergöttlichter Institution im Konkurrenzfalle bleibend Menschenwürdeverletzung gleichsam als Gottesrechtsopferglaube erfordert?

Diesen Fragen an die alte kodifizierte hierarchische (Offenbarungs-) Glaubensrechts- und (Lehr)Jurisdiktionsglaubens-Ekklesiologie öffnet sich bahnbrechend und ggf. entbannend die neu schöpfungstheologisch Menschenwürde- und Gewissens(austritts)freiheits-integrierende Volk Gottes-Wahrheitsrangordnung des Vaticanum II.

Bisher erscheint die Tragweite der „Volk Gottes in Menschenwürde/ Gewissensfreiheit“-Ekklesiologie des Vaticanum II für die Reform des bisherigen kurzschlüssigen Glaubensrechtssystems in ihrer neu pastoral Heils- und Schöpfungsvernunftordnung differenzierten Einheit noch kaum hinreichend erkannt und entfaltet. Unvermittelte Ansätze einer entsprechend kodifizierten Freiheits-Ekklesiologie zeigen sich im CIC/1983 bis zu ihrer Streichung 2009 in den Befreiungsklauseln von kirchlicher Rechtsbindung für formell Ausgetretene (von der Kirche Abgefallene) im kanonischen Ehehindernis- und Mischeherecht (c.1086§1/ Religionsverschiedenheit, c.1117/ Formpflicht, c.1124/Mischehe). Sie halten an Stelle und zur Lösung der Aporien der kodifizierten unfehlbar offenbarungswahren und hierarchisch (= kirchlich) unfehlbar wahren Glaubensrechts-Ekklesiologien bleibend die dritte Perspektive einer (einem Vaticanum III) wegweisend weiter zu entwickelnden heilsrelationalen „Volk Gottes in Menschenwürde-Gewissensfreiheit“-Ekklesiologie wach und geben sie auf. Sie zielt auf den grundlegenden Wechsel vom bisherigen hierarchischen Glaubensrechtscharakter zum „Volk Gottes in Gewissensfreiheit“-Rechtscharakter (=Freiheitsordnung) der kirchlichen Rechtsverfassung im Dienste unverrechtlichbar spezifisch überbietend „integrierend-stimulierend-kritisierend“ (A.Auer) wirksamer Heilsglaubenswahrheit. Sie ist als neu menschenwürdevernunft-pastoral aufgewertete Einheit von Heils- und Schöpfungsordnung z.B. in der Einheit der Konzilsdokumente „Lumen Gentium“ und „Dignitatis Humanae“ richtungsweisend angelegt. Sie durchbricht nach Reinhold Sebott mit den Befreiungsklauseln erstmals den alten taufsakramentrechtlichen Glaubensrechts-Verfassungsgrundsatz und den ihm zugrundeliegenden taufsakramentrechtlichen Kurzschluss von der Unauslöschlichkeit der Taufgnade Gottes auf kirchliche Gliedrechtsunauslöschlichkeit und kirchenrechtliche Austrittsfreiheitsunmöglichkeit: Einmal katholisch für immer katholisch („semel catholicus-semper catholicus“).[[36]](#footnote-36)

Diese ansatzweise und zu den Glaubensrecht-Ekklesiologien noch unvermittelt erstmals im CIC/1983 kodifizierte Volk Gottes Freiheits-Ekklesiologie wurde zugunsten des alten und unfehlbar kirchlich neu verschärften Glaubensrechtsystems 2009 von Papst Benedikt XVI. wieder durch Streichung der Befreiungsklauseln im CIC/1983 restlos abgeschafft. Gegen diese Restauration des alten „nekrophil“ (R.Lay) geschlossenen Glaubensrechtssystems steht die Autorität des Pastoralkonzils und theologischen Arguments, das zur Behebung bisheriger strukturell verrechtlichender Glaubenswesensverfälschung und divinisierender Verfälschung des Menschenwürde-Rechtsvernunftwesens (zum „summum ius“) die rechtssystemische Erneuerung der Kirche mit Volk Gottes Freiheits-Vermittlungshermeneutik dringlich aufgibt: Entgöttlichung des Rechts/ der Jurisdiktionsgewalt - Enrechtlichung/Entjuridisierung des Göttlichen oder in diesem Sinne „Enttheologisierung des Rechts – Entrechtlichung der Theologie“ (P.Huizing)[[37]](#footnote-37) kann hierfür als Richtungs-Schlagwort stehen. Für diese Aufgabe, die kirchliche Institution wieder entschieden in den ursprünglich christlichen Dienst der Person zu stellen (und nicht weiter wie bisher umgekehrt), tragen richtungsweisende Modelle und Impulse bei: z.B.: J.S.Drey, F.X.Linsenmann-J.Klein, P.Huizing in der Nähe von J. Klein und DeLuca/ V.Cathrein, G.Söhngen, G.Luf, E.M.Maier, L.Örsy u.a.. Die z.B. von Alfons Auer, von seiner Schule und analogen Schulen (z.B. J.Fuchs, B.Schüller) zeitgemäßer theologischer Ethik mit der Unterscheidung von originärer Glaubenszuständigkeit und subsidiärer sittlich-normativer Vernunftzuständigkeit von Kirche und Theologie eingebrachte Lösungsrichtung für die Aporien traditioneller „Glaubensethik“ vermag auch für die Überwindung der Aporien des traditionellen Glaubensrechtscharakters der Kirche und ihrer hierarchischen Glaubensjurisdiktionsverfassung bzw. für die bisher mangelnde Unterscheidung von Glaubenswahrheit und rechtsnormativer Vernunftwahrheit in der katholischen Kirchenstruktur eine pastoral, ökumenisch und interreligiös grundlegend wegweisende Lösungsrichtung bereitzuhalten.[[38]](#footnote-38)

Statt mit solcher theologischen Hilfe das Problemfeld pastoral-ekklesiologisch weiter zu bewältigen wurde das Problemfeld glaubensrechts-restaurativ erweitert.

Mit der Neueinfügung der kirchlich unfehlbaren Wahrheitsstufe in das Gesetzbuch der lateinischen Kirche (CIC) und unierten orientalischen Kirchen (CCEO) ist ein neues katholisch-hierarchisches Glaubensrechts-Verfassungswesen und eine neue Ekklesiologie der „Hierarchie der Wahrheiten der Hierarchie“ kodifiziert. Zwischen das bisherige ius divinum positivum (göttliche Glaubensrecht der Offenbarung) und ius divinum naturale (Menschenwürde-Vernunftrecht) tritt jetzt das sekundäre ius divinum positivum tenendum seu hierarchicum (kirchlich unfehlbare Wahrheit der Hierarchie). Mit der neuen Wahrheitsstufe werden auch die zwei bisherigen Wahrheitsstufen wesensverändert. Die Offenbarungswahrheit der Schrift wurde entgegen dem die Schriftwahrheit nur vermittelnden Traditionsverständnis des Vaticanum II (Dei Verbum)[[39]](#footnote-39) im verstärkten Sinne des vorkonziliaren „partim-partim“ von Schrift und Tradition zugunsten hierarchisch lehrlegislativ unfehlbarer Traditionswahrheit wesensrelativiert. Die bisher strafsanktionsfreie religiöse Verstandeswahrheit und eigene Verantwortung der Gläubigen ist neu verschärft an die kirchliche Glaubenszustimmung und hierarchisch lehrlegislative Kontrolle angebunden. Darauf weist z.B. hin: Die neue Formulierung der Stufe des religiösen Gehorsams weicht von seiner Formulierung in c.752/CIC 1983 schwerwiegend ab. In c.752 heißt es noch ausdrücklich: „Nicht Glaubenszustimmung, wohl aber religiöser Verstandes- und Willensgehorsam ist einer Lehre entgegenzubringen …“ Die neue Formulierung des 3. Zusatzes zum Glaubensbekenntnis beginnt dagegen: „Außerdem hange ich mit religiösem Gehorsam des Willens und des Verstandes den Lehren an …“.[[40]](#footnote-40) Es fehlt also der ausdrückliche Ausschluss eines Grades der Glaubenszustimmung.[[41]](#footnote-41) Die Reihenfolge und damit die Gewichtung von Verstand und Willen sind verdreht. Dadurch bekommt ein bisher ausgeschlossener Glaubenszustimmungsvoluntarismus Raum, der auch die neue kirchlich unfehlbare Wahrheitsstufe als im Grunde beliebige Glaubens- und Sittenlehrbegrenzung des bisherigen religiösen Verstandesgehorsams lehrgesetzlich einfordern lässt.

Dieser verstärkten religiösen Verstandesentmündigung der gläubigen Person entspricht die Betonung des christlichen Gehorsams gegenüber der Hierarchie im 5. Absatz des Treueides Grundsätzlich ersetzt die Eidesleistung die Autorität des Arguments durch den Autoritätsbeweis.[[42]](#footnote-42) Er nimmt die Formulierung von c. 212§1 CIC/1983 auf, ändert aber die Befolgungsformel wesentlich. In c. 212§1 CIC/1983 heißt es: Was die geistlichen Hirten erklären ... haben die Gläubigen im Bewusstsein ihrer Verantwortung im christlichen Gehorsam zu befolgen.“ Im Treueid heißt es: „Im christlichen Gehorsam werde ich befolgen, was die Bischöfe … vortragen“. Der Treueid tilgt also das „Bewusstsein eigener Verantwortung“ zugunsten des hierarchischen Gehorsams aus.

Dieses Treueid-Gehorsamsversprechen wird schließlich nicht zum Dienst zuerst auf das Volkes Gottes oder die Lehren des Vaticanum II, sondern einseitig vorrangig auf die hierarchische Rechtsautorität, ihre „Disziplin der Gesamtkirche“ und „alle kirchlichen Gesetze, vor allem jene, die im Codes des kanonischen Rechts enthalten sind“ geleistet. Treffend weist Theodor Schneider darauf hin, dass damit eine z.B. einem Priester unterlaufene Gesetzesunachtsamkeit nicht nur ein Disziplinverstoß, sondern ein „Eidbruch“[[43]](#footnote-43) ist.

Diese Einseitigkeit verlängert auffallend den auf die Hierarchie gehorsamsverengten lateinischen Treueeid der Bischöfe.[[44]](#footnote-44) Diese beeiden an erster Stelle, dass sie „der katholischen Kirche und dem römischen Bischof, ihrem höchsten Hirten, dem Stellvertreter Christi und dem Nachfolger des Apostels Petrus im Primat, sowie dem Haupt des Kollegiums der Bischöfe, immer die Treue halten“. Sowie, dass sie „der freien Ausübung der höchsten Primatialgewalt des Papstes (primatialis summi Pontificis potestatis) in der ganzen Kirche gehorchen“. Sie leisten entsprechend weiter den Eid ab, dass sie „das gesamtkirchliche Recht pflegen“, klug „auf der Befolgung aller Kirchengesetze insbesondere der im Codex Iuris Canonici enthaltenen bestehen“ und „sich keine Missbräuche vor allem hinsichtlich des Amtes der Wortverkündigung und der Feier der Sakramente einschleichen“. Die neue Wahrheitsrangordnung des Vaticanum II mit dem neu höheren Rang der Wahrheit des Volkes Gottes und niedrigeren „Dienst“-Rang der Hierarchiewahrheit (sog. neue „Hierarchie der Wahrheiten“) findet an keiner Stelle des innerkirchlichen Amtseides des Bischofs Erwähnung.

Mit dem genannten c.750§2 wird auch eine neue kirchliche Glaubenswahrheitsstufe der Sünde und Schuld als Strafrechtsstufe kodifiziert. D.h. es wird nicht nur eine mangelnd theologisch legitimierte hierarchisch-göttliche unfehlbare Glaubensgesetzeswahrheit gesetzlich geboten, was der Umkehrung der alten Wahrheitsrangordnung „der Mensch dient dem göttlichem Glaubensgesetz (Sabbat)“ zur neuen „der Sabbat dient dem Menschen“-Rangordnung durch Jesus Christus direkt entgegensteht und nach philosophischer Erkenntnis „ein Unding“ (I.Kant) ist. Es wird darüber hinaus zu ihrem Schutz auch eine neu definitiv-unfehlbare Wahrheit strafgesetzesobjektiver (ggf. von subjektiver Zurechenbarkeit unabhängiger) Sünde/Schuld geschaffen. Sie macht ein persönlich unschuldiges Kirchenglied zum objektiven Struktursünder im Falle es subjektiv seinem Gewissen folgt und etwa an einer bisher möglichen Glaubens- und Sitten-Gewissensüberzeugung festhält (z.B. an der Weiheamt-Befähigung „in Person Christi des Hauptes“ der Frau), die aber fortan vom hierarchischen Lehramt mit „definitiv-unfehlbarem“ Lehrgesetz ausgeschlossen und zur Lehrgesetzunterwerfung des Gewissens mit SündeStraf- Sanktion eingefordert ist (ggf. z.B. durch Entzug des „nihil obstat“ für den Religionsunterricht oder der „missio canonica“ für die theologische Hochschullehre). Verstoß gegen das neue „definitiv-unfehlbare“ Glaubensgesetz der Hierarchie wird also mit entsprechender Sünde-Strafsanktion, moralische Schuld mit Strafrechtsschuld kurzgeschlossen (wie als Straftatbestand in c.1436§2 CCEO und c.1371 CIC neu eingefügt). Die mit c.750§2 neu kodifizierte Sündestrafwahrheit schließt damit kurzschlüssig auch eine beliebig denkbare „Strafgesetzeslücke“.

Der Primat derart kirchenstrafrechtlicher Buß/Besserungs- Sünde/Schuldwirklichkeits-Inszenierung tritt zum Schutz des neuen göttlichen definitiv-unfehlbaren Wahrheitsrechtsanspruches der Hierarchie somit an Stelle des Primates der gelebten Wirklichkeit des subjektiv zurechenbaren personal-frei verantworteten und letztinstanzlich verpflichtenden Sünde/Schuldgewissens. Sein religiös-moralischer Gewissens-Pflichtcharakter wird verrechtlicht. Auf dieser Linie ist auch das neu im übertragenen moralisch-selbstverantwortlichen (nicht rechtsnorminhaltlichen) Sinne verstandene „göttliche Gesetz“, das nach der Erklärung über die Religionsfreiheit des Konzils sich durch das Gewissen des Menschen vermittelt[[45]](#footnote-45), wieder restlos durch das kodifizierte. Glaubens- und Rechtsinhalte kurzschlüssig vermengende und hierarchisch vermittelte göttliche Gesetz bzw. Glaubensrecht ersetzt. Dieser Primat des hierarchisch Glaubensrechtlichen erweitert und verstärkt mit c.750§2 gegen den Strukturreform-Freiheitsgeist des Vaticanum II den bisher römisch-katholisch kodifizierten Glauben an den Primat bestehender vergöttlichter bzw. sakramentalisierter unverletzlicher Rechtsinstitution mit entsprechend strafsanktionierter Sünde/Schuld-Rechtsfiktion. Sie erfordert im Konkurrenzfalle den Schutz des selbstzwecklich-unverletzlichen Gesetzes Gottes durch instrumentalisierende Verletzung der selbstzwecklichen Würde des Menschen. Sie schließt z.B. die Anerkennung einer nicht mehr bestehenden evtl. kurzen Erstehewirklichkeit ohne Kinder und einer danach lebenslang bestehenden glücklich und verantwortungsbewusst gelebten kindergesegneten Zweitehe aus. D.h. sie zwingt die betroffenen heiratswilligen früher einmal zivil geschiedenen katholischen Ehepartner ggf. den Glauben an eine selbstzwecklich-unauflöslich vergöttlichte/ sakramentalisierte Eherechtsinstitution mit betrügerischen Nichtigkeitsfiktionen zu bekennen und die ggf. derart erreichte Nichtigerklärung der Erstehe und Leugnung ihrer früher gültig gelebten Wirklichkeit, sowie die Inszenierung der Zweitehe als unauflösliche sakramentale Erstehe als Urteil des kirchlichen Ehegerichts im Namen Gottes zu glauben. Sie zwingt zum ehenichtigkeitsfiktiven Gottes- und Menschenmissbrauch: Im Erfolgsfalle zum Glauben an das eigene Werk der Ehenichtigkeitsrechtsfiktion und des eheprozessual günstigen ehevertragssakramentalen Gnadewirkens Gottes. Bei Misserfolg zum Glauben an die Sünde/Schuld der Zweiteheschließenden und an einen ggf. völlig personen- und wirklichkeitsentleerten sakramentalisierten Erstehe-Rechtsinstitutionsgott bzw. „non constare de nullitate-Gott“. Statt von dieser glaubensverfälschenden Vergöttlichung/ Sakramentalisierung des (Ehe-) Institutionellen zugunsten des gewissensverantwortet Pastoral-(Ehe) Personalen im Sinne des Vaticanum II (GS 48-52) zu befreien, sichert sie c.750§2 ggf. bis zum Ausschluss des Kommunionempfangs gewissenshaft wiederverheiratet Geschiedener zusätzlich neu hierarchisch unfehlbar („Tradition“) Wahrheits-verstärkt ab.

Damit wurde zur Überwindung traditioneller hierarchischer Glaubensrechtsmachtaporien im heutigen Spiegel ihrer z.B. inquisitorischen Menschenmissbrauchsgeschichte des 2. Jahrtausends nicht auf die wegweisende Lehre eines implizit oder explizit menschenwürdewirklich glaubwürdigen Evangeliums für die ärmsten Entwürdigten zurückgegriffen (Jesus, Franziskus, Th.v.Avila, B.de las Casas, G. Vazques, P.de la Mirandola, F.Spee u.a.) und der Wechsel zu einer „Institution christlicher Freiheit“ (W.Kasper), wie ihn die Volk Gottes in Freiheit-Ekklesiologie des Vaticanum II z.B. mit der Erklärung „Dignitatis Humanae“ wegweisend vorbereitet hat, nicht fortgesetzt. Vielmehr wurde dieser Wechsel mit der neu über das Vaticanum I hinaus verstärkten alten unfehlbar kirchlichen Dominanz der Hierarchiewahrheit über die Volk Gottes-Wahrheit mit dem c. 750§2 als eine Art kodifizierte Metadogmatik und Metaekklesiologie verunmöglicht. Solange der Wahrheitsanspruch des c.750§2 nicht revidiert wird, ist strukturell das Vaticanum II in seinem neuen „Volk Gottes in Freiheit“ Wahrheitswesenskern abgeschafft.

Das Kirchenbild wurde grundlegend zum implizierten c.750§2-Kirchenbild verändert. Es unterlegt stillschweigend auch ohne es verbal zu nennen alle bisherigen Kirchenbilder, Konzils- und Lehramtsaussagen, sowie das gesamte Kirchenleben von der theologischen Lehre, Priesterausbildung bis zum Religionsunterricht mit einem neuen hierarchisch-göttlichen definitiv-unfehlbaren Glaubenslehrrechtscharakter der Kirche. Das heißt, dass ggf. jederzeit eine dazu gewillte höchste hierarchische Zuständigkeit den Primat des hierarchischen Glaubensgesetzesgehorsams glaubensjurisdiktionell (glaubenslehrlegislativ, beanstandungs-verwaltungsrechtlich, -gerichtlich) einfordern und ihm -auch einen theologisch-argumentativ vorzüglich begründet widerstehenden/ öffentlich dissentierenden Volk Gottes-Menschenwürdeanspruch des freien Gewissensgehorsams als letzter Entscheidungsinstanz über göttlichen Glaubensgesetzen- ggf. als Sünde des Glaubensungehorsams mit Sündestrafgesetzeszwang unterwerfen kann. Der gleiche bisherige Gesetzeswortlaut kann die neu-erzkonservative hierarchisch-göttlich glaubenslehrlegislative (Piusbruderschaft=Kardinal Ratzinger/Benedikt XVI) Bedeutung besitzen.

Der unfehlbare kirchliche Wahrheitsanspruch des c.750§2 ist zugleich neues Verfassungs- und Kirchenrechtswesen der römisch-katholischen Kirche. Der ansatzweise bestehende Volk Gottes in Freiheit Rechtscharakter (Freiheitsordnung) wird durch den c.750§2-Hierarchie-Glaubensrechtscharakter des Kirchenrechts grundlegend gelöscht. Diese grundlegende Löschung wird dann bis zum Ende des letzten Pontifikats Anfang 2013 auch strukturell einzelkasuistisch restlos durchgeführt. D.h. die Weiterentwicklung der pastoral und ökumenisch dringlichen „Kirchenordnungs-“ (A.Grillmeier, P.Huizing) bzw. Freiheitsordnungs-Ansätze (G.Luf, E.M.Maier) des CIC/1983 inkl. der Befreiungsklauseln im Eherecht wurde durch die ekklesiologisch schwerwiegenden restaurativen Änderungen des CIC/1983 im Pontifikat Papst Benedikt XVI. von der tridentinischen Liturgierestauration, Aufhebung der Exkommunikation der Lefebvre-Bischöfe bis zur Streichung der Befreiungsklauseln, Abschaffung des Diakonats „in persona Christi“ und Lehre scheinbarer Höherrangigkeit alter dogmatischer Konzilien gegenüber dem „nur“ pastoralen Konzil (mit Rede von einem Konzils-„Ungeist“) verunmöglicht und zur ReReform pervertiert. Mit dem restaurierten c.750§2 - Rechtscharakterwesen hat sich die Wesensbedeutung jeder einzelnen und aller kirchlichen Rechtsnormen geändert, sodass der gleiche Rechtswortlaut jetzt eine neue innere hierarchische (z.B. Konsultationsrechts-, Forschungsfreiheitsrechts- Wahlrechts-, Rechtsschutz-) Vorbehalts-, Interpretations- und Anwendungsrichtung bekommt: Vom Volk Gottes Gewissenswahrheitsprimat zum Primat des kirchlich unfehlbaren Rechtsglaubensbefehls. Das pastorale Wirkgewicht seines inneren doppelten den traditionellen Offenbarungsglaube-Recht-Fehlschluss deckenden kirchlich unfehlbaren Glaube-Recht-Fehlschlusses sei noch angedeutet.

Zur Wende des 20. ins 21. Jahrhundert wird das kodifizierte Rechts- und Jurisdiktions-Glaubenswahrheitsprinzip nicht in seiner kurzschlüssigen Heilsglaube-Rechtsgesetz-Verschmelzung, wie sie etwa Gottlieb Söhngen als (Wesens)Analogiefehlschluss theologisch-rechtsphilosophisch aufgeklärt hat, erkannt und korrigiert, sondern „unfehlbar kirchlich-hierarchisch“ verstärkt. Diese verstärkte „Glaubensrecht“-Kurz- bzw. Fehlschlüssigkeit für höhere schlüssige Wirklichkeit zu halten bedeutet z.B. in freiheitsgeschichtlich-transzendentalphilosophischer Aufklärung: „nur Eingebildetes für wirklich zu halten“, d.h. „Wahn“ (I.Kant). Als psychisch-soziales Krankheitsbild begegnet es ggf. in vielförmiger kirchlicher und gesellschaftlicher Ein- und Ausprägung als eine aufsteigerneurotische (H.E.Richter) Art von Demuts/Größen-„Wahn“/ „korrekter“ (H.Barion) „kindlich“-braver Eidvollzugsgehorsam nach oben, hierarchisch totalitäre „Zuwendung“/ „milde Strenge“ o.ä. nach unten. Sie wird in der menschgewordenen Liebe Gottes, wie sie in Jesu „Gottes- in Menschendienst“ lebt und sich uns in uns fortlebend im Dienst des Nächsten schenkt, als Gott und Mensch rituell-„glaubenstönern“ instrumentalisierender „Rechtsgötzendienst“ entlarvt. Christi Sendung fordert bis zu Kreuz und Auferstehung „jetzt schon“ lebenswesenhaft die strukturelle Entlarvung und Überwindung eines fehlschlüssigen Glaubensrechtsgehorsams als Rechtsgötzendienst heraus. Gleichgültig in welcher innerkirchlichen oder weltlichen, gegenwärtigen oder zukünftigen ggf. kritiktabuisierten totalitären Traditionsgestalt, Standesrechtsgestalt und (Hohepriester/Laien, Papst/Kaiser…)-Rechtsglaubenszuständigkeit er ausgeübt wird: Jesus verkörpert das Einreißen des selbstzwecklichen (Opfer)Glaubensrechtstempels und die in ihm als Mensch (zu in Mann-Frau wesensgleicher Fortsetzung) geschehener Menschwerdung des unumkehrbaren Primates seines Liebes-„Abba“ im heilsamen Umsonstdienst am Nächsten als Gottesdienstmitte - auch als skandalöse Sprengung glaubensgesetzlicher Hohepriesteramts-Wahrheitseigentumsansprüche (Mk 12,1-12;Mt21,33-46) auf den „Sabbat“ (= 613 Glaubensgesetze). Gegen sie und ihren in der Kirche analog menschenmissbrauchenden glaubensrechts-götzenartigen „Amtsmacht“-Unterwerfungscharakter steht Jesu gratuitäre freie Gottes- in Menschenliebe um jeden auch Kreuzestodpreis auf und setzt die hohepriesterliche Pachtamtswahrheit im Dienste jedes und aller Gläubigen der Volk Gottes-Eigentumserbengemeinschaft als neue Wahrheitsrangordnung ein (den alten Wahrheitseigentumsanspruch der „Pächter“ ab).

Abschließend zeigt sich der durchgehend verstärkte hierarchische Rechtsglaubensgehorsam auf Kosten selbständiger Volk Gottes-Verantwortungsteilhabe und der neuen Wahrheitsrangordnung des Konzils, die die Wahrheit der Hierarchie der höherrangigen Wahrheit des Volk Gottes als Dienst zuordnet. Daneben tritt anstelle eines argumentativ überzeugenden „Lehramtes mit vorrangig pastoralem Charakter“ (Johannes XXIII) wieder weitgehend ein Lehramt mit instruktivem, verurteilendem und bestrafenden Charakter in den Vordergrund.

Die neue Stufe definitiv-unfehlbarer Wahrheit der Hierarchie tritt nicht nur zwischen die bisherigen Glaubensgehorsamsstufen. Vielmehr unterwirft sie die bisher niederste Stufe kirchlicher Glaubens- und Sittenlehre mit religiösem Vernunftgehorsam willküroffen verstärkt hierarchischer Glaubensgehorsamskontrolle. Zugleich relativiert sie und reißt sie die bisher höchste Glaubensgehorsamsstufe unfehlbarer Offenbarungswahrheiten mit ihr gleichem höchsten Zustimmungsgrad zu selbstmächtig unbegrenzt-willkürlich möglichen sittlich und rechtlich unfehlbar kirchlichen Glaubensgehorsamsnormierungen an sich. Die derart willküroffen verstärkte unfehlbar kirchliche Wahrheitsabsicherung alter hierarchischer Offenbarungsrechts- bzw. „Sakramentsgnaderecht“-Aporien umfasst auch ihre entsprechend neu kodifizierte Sünde/Schuld-Strafrechtswahrheit als Sanktionsinstrument. Sie verdunkelt wie noch nie das römisch-katholische Kirche Christi Sein glaubensrechts-götzenhaft.

**3. C.750§2 – Neues Glaubenslehrjurisdiktions-Verfassungsprinzip der Kirche**

Erstmalig in der gesamten christlichen Kirchengeschichte erhebt das hierarchische Lehramt einen derart materiell-verfassungsgesetzlich eingeforderten bzw. kirchengesetzlich höchstrangig justiziablen neuen kirchlich unfehlbaren Wahrheitsanspruch. Erstmals besteht ein derart verfassungs-glaubensrechtssicher verabsolutiertes Ermächtigungsgesetz für beliebig denkbare Entwicklungssteuerung kirchengeschichtlicher Vernunftinhalte (wie z.B. Jurisdiktionsgewalt oder Geschlechtstypik des Priesteramtes) zu unfehlbaren kirchlichen Glaubens- und Sittenwahrheiten; - erstmals ein Lehramtsrechtsinstrument, das seine gesamte Glaubens- und Sittenlehre auch definitiv verfassungsgesetzeskasuistisch reklamieren lässt, soweit bisherige nicht definitiv verpflichtende Aussagen des religiösen Gehorsams jetzt im Ermessen des hierarchischen Lehramtes grundsätzlich auch definitiv kirchlich unfehlbar gehalten, kirchlich unfehlbar glaubenslegislativ eingefordert und (soweit nach c.1371 für gerecht erachtet) auch mit Höchststrafen sanktioniert werden können. Soweit die Bestreitung kirchlich unfehlbarer Lehren als Glaubensabfall, Häresie oder Schisma beurteilt würde, könnte auch mit der Tat automatisch (also ohne Strafverfahren) die Exkommunikation nach c.1364§1 eintreten mit der Möglichkeit weiterer hinzugefügter Strafen nach c.1364§2. Treffend urteilt hierzu Ladislas Örsy: „1. Die automatisch eintretende Exkommunikation („latae sententiae“) sollte in einem modernen Kirchenrecht keinen Platz finden, weil sie ein Anachronismus ist … und einzelne sowie Gruppen können verurteilt werden, ohne vorher Gehör zu finden. Ein solches Vorgehen ist schwerlich in Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift und verletzt die heutige Sensibilität für Menschenrechte. 2. In unserer Zeit ist eine Exkommunikation in Sachen der Lehre kein wirksames Mittel, um einen Irrenden in den ‚Gehorsam des Glaubens‘ zurückzuführen“.[[46]](#footnote-46)

Das von Max Seckler überzeugend ausgewiesene Problem der „Glaubenslegislative und Lehrjurisdiktion“[[47]](#footnote-47) stellt sich somit verschärft auch rechtstheologisch-kirchenrechtsethisch. Insoweit durch die neu eingefügte kirchlich unfehlbare Wahrheitsstufe nicht nur die Füllung einer (zur Füllung) konstruierten Rechtslücke, sondern das System der zwei bisherigen Wahrheitsstufen (Offenbarungsglaubensgehorsam c.750 und religiöser Verstandes- und Willensgehorsam c.752) wesensverändert[[48]](#footnote-48) wird, zeigt sich darin ein materiell neuer Glaubensrechts-Verfassungscharakter[[49]](#footnote-49) der Kirche. Sie kann auch als dritte neu kodifizierte kirchlich unfehlbare (Traditions-) Wahrheit- oder „Glaubensrecht“-Ekklesiologie bezeichnet werden. Sie beansprucht, zukünftig ggf. beliebig neu definitiv zu glaubende „Traditions“-Wahrheiten (wie z.B. die definitive und die danach wie der Jurisdiktionsprimat definitiv-unfehlbar überhöhbare Glaubenswahrheit des Ausschlusses der Frauenordination) festsetzen und mit Strafsanktionsbefehl durchsetzen zu können. Bis 1989 gab es zwei unvermittelt nebeneinander bestehende kodifizierte Ekklesiologien. Die eine davon war die besonders seit dem Tridentinum entwickelte, im CIC/1917 kodifizierte und im CIC/1983 weitgehend mitgeführte Offenbarungsglaubensrechts- (ius divinum positivum)- oder „Christus legislator“-Ekklesiologie. Sie drückt sich in höchstrangigen Verfassungs-Glaubensrechtsprinzipien aus, wie z.B.: semel catholicus-semper catholicus, d.h. Unmöglichkeit kirchlicher Austrittsfreiheit durch Ineinssetzung von Unauslöschlichkeit der Taufgnade und Unauslöschlichkeit rechtlicher Kirchengliedbindung, wahrer Kleriker-Laien-Ungleichheit, Sakramentalisierung des Ersteherechtsvertrages, Vermengung von Beichtstuhl und Gerichtsstuhl, Sünde/Schuld vor Gott und Strafrecht oder Gesetze „ex divina institutione“.

Daneben fand im reformierten CIC/1983 ansatzweise der in der Volk Gottes-Ekklesiologie des Vaticanum II integrierte Menschenwürde- und Freiheits-„Ordnungs“-Anspruch, der auch die innerkirchliche Achtung der Gewissensaustrittsfreiheit umfasst, seinen Niederschlag. D.h. erstmals wurden bis 2009 die durch formellen Austritt von der Kirche „Abgefallenen“ von bisheriger Bindung an das kirchliche Eherecht in c.1086§1, c. 1117, c.1124 ausgenommen und damit zugunsten der Volk Gottes Freiheits-Ekklesiologie der taufsakramentalisierte Rechtsbindungsgrundsatz „einmal katholisch für immer katholisch“ durchbrochen. Auf das Problem der Löschung dieser Befreiungsklauseln 2009 wurde schon hingewiesen.

Der Volk Gottes-Programmatik des Pastoralkonzils steht auf diesem Hintergrund zunächst dreier konkurrierender Ekklesiologien und dann mit Abschaffung der ansatzweise kodifizierten Volk Gottes Freiheits-Ekklesiologie in zwei sich geschlossen-systemisch gegenseitig fehlschlüssig addierenden Glaubensrechs-Ekklesiologien verschärft der exklusive, die protestantischen Konfessionen ausschließende Wahrheitsanspruch des "Kirche Christi Seins" der Glaubenskongregation ("Antworten auf Fragen"/2007) entgegen. Die traditionell hierarchische rechtliche/jurisdiktionelle Reklamation der Offenbarungswahrheit erscheint durch die neu kodifizierte und im Zustimmungsgrad der Offenbarungswahrheit gleichgestellte kirchlich unfehlbare Wahrheit verschärft wieder als die höhere Wahrheitsstufe, die Wahrheit des Volkes Gottes auf den niedrigeren Rang zurückgestuft, der in ihr schöpfungstheologisch neu aufgegebene ansatzweise im CIC/1983 erkennbarer Wechsel von kirchlicher Glaubensrechts- zur Freiheitsrechtsordnung mit kirchenrechtssystemisch noch unbewältigten Schwierigkeiten unwirksam gemacht. Das pastorale Ordnungsreformprogramm des Pastoralkonzils erscheint im Kern des neuen Freiheitanspruchs der Volk Gottes-Wahrheit revidiert[[50]](#footnote-50).

Als besonderes Beispiel einer neuen kirchlich definitiv unfehlbaren Glaubenswahrheit der hierarchischer Verfassung der Kirche nennt der offizielle, wie schon gesagt nicht lehrgesetzliche Lehr-Kommentar der Glaubenskongregation den Ausschluss der Frau vom Priesteramt. Ihre Entwicklung wird dabei ausdrücklich in Analogie zur Entwicklung kirchlicher Jurisdiktionsgewalt von ihrem ursprünglich geschichtlichen Vernunftverständnis zur unfehlbaren Glaubenslehrrechtswahrheit[[51]](#footnote-51) der Hierarchie und zum unfehlbaren Dogma des päpstlichen Jurisdiktionsprimates durch das Vaticanum I gesehen. Es besteht seither und bleibend unfehlbar-unwandelbar in kirchlicher Verfassung als höchstrangig kodifiziertes „göttliches Offenbarungsgesetz“ bzw. „ex divina institutione“ in c.129§1 i.V.m. c.331 CIC/1983 fort.

Entsprechend war der Ausschluss der Frau vom Priesteramt noch bis 1989 ein für die theologische Diskussion der Frauenweihe offenes kirchlich-wandelbares Gesetz (c.1024 CIC/1983). Nach Einführung der neuen unfehlbaren Wahrheitsstufe der Hierarchie durch den Präfekten der Glaubenskongregation Kardinal Ratzinger 1989 interpretiert diese den 1994 mit dem Apostolischen Schreiben „Ordinatio Sacerdotalis“ (OS) von Papst Johannes Paul II erklärten definitiven Ausschluss der Frau vom Priesterweiheamt mit dessen Zustimmung als definitiv-unfehlbar und unabänderlich („responsum ad dubium“/1995[[52]](#footnote-52)) vorgegebene Glaubenslehr-Gesetzeswahrheit.

Kardinal Ratzinger kann also 1998 in den Erläuterungen seines nicht lehrgesetzlichen Kommentars zum päpstlichen Erlass des c.750§2 den Priesteramtsausschluss der Frau als bestehende endgültig-unfehlbar unabänderliche Lehrgesetzeswahrheit des hierarchischen Lehramtes feststellen, weil sie als solcher Wahrheitsanspruch von ihm Anfang 1989 zunächst im Alleingang inhaltlich (versteckt) irreversibel-offiziell neu eingeführt ist und seine Anwendung auf OS mit seinem vom Papst bestätigten Responsum 1995 als unzweifelhaft festgestelltes Lehrgesetz vorliegt. Diese „Erläuterungen“ des Kardinals weisen zudem erstmals ausdrücklich darauf hin, dass auf dem erreichten hierarchisch unfehlbaren Entwicklungsstand der Frauenausschluss wie der Jurisdiktionsprimat auch als Dogma (Offenbarungswahrheit) verkündet werden kann.

Explizit findet dieser neue, mit dem Kirche Christi Sein unvereinbare Wahrheitsanspruch des c.750§2 im Dekret der Glaubenskongregation vom 21.12.2002 (Punkt 1, b) Anwendung. Dieses Dekret bestätigt die Exkommunikation von sieben 2002 durch zwei katholische Bischöfe geweihte Priesterinnen insbesondere auch wegen Verstoß gegen die definitiv-unfehlbare hierarchische Wahrheit, wie sie die offizielle Erläuterung zur Lehrgesetzgebung des c.750§2 („Ad tuendam fidem“) ausführt.[[53]](#footnote-53)

Für die soziologisch-psychologisch eingehende Würdigung des in Nachfolge Christi echten Berufungsanliegens der sog. Donaupriesterinnen und der Spannung, soweit ihr Realisierungsanspruch im Rahmen des bisherigen aporetischen hierarchischen Glaubensrechts-/Glaubensjurisdiktions-Systems der römisch-katholischen Kirche verbleibt, gebührt der von dem Grazer Pastoraltheologen Rainer Bucher betreuten Dissertationsschrift von Barbara Velik-Frank[[54]](#footnote-54) ein besonderes wiss. Pionierverdienst.

Darüber hinaus und unabhängig von Fragen einzelner Vorgehens- und Verfahrensweisen begründen die contra legem (aus meiner Sicht des nichtverpflichtungsfähigen c.750§2: unerlaubt aber gültig) geweihten Frauen ihren Widerspruch gegen die Exkommunikation und ihre Ablehnung des Ausschlusses der Frau vom Priesteramt als endgültig unfehlbare neue Lehrwahrheit der Hierarchie im springenden Punkt: „Die Glaubenskongregation verlangt demnach im Einvernehmen mit dem Papst von uns, dass wir Frauen eine Lehre „fest anerkennen und halten“ sollen (Ad tuendam fidem Nr.4), die nachweislich der vollen Personwürde der Frau sowie ihrer vollen Gleichrangigkeit mit dem Mann widerspricht (vgl. Gal 3,26-28)…Jeder Ausschluss, und in diesem Falle von zentralen Ämtern/Diensten der Kirche (vgl.c.1024 CIC) um des Geschlechts willen, stellt einen nicht zu rechtfertigenden gewaltsamen Eingriff in die Freiheit und Personwürde eines Menschen dar. Can 1024 CIC ist daher als ein unmoralisches kirchliches Gesetz zu betrachten, das keinerlei Existenzberechtigung hat… Nicht umsonst formuliert das 2.Vatikanische Konzil in der Pastoralkonstitution (GS Nr.29): ... Jede Form einer Diskriminierung in den gesellschaftlichen und kulturellen Grundrechten der Person, sei es wegen des Geschlechts oder der Rasse… muss überwunden und beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht“… Unter Strafandrohung der Exkommunikation zu verlangen, dass wir dazu noch ja sagen und diesen Ausschluss gar als ‚Wahrheit, die zum katholischen Glauben gehört‘, anerkennen sollen, ist unmenschlich“, repräsentiert aus ihrer Sicht „überholte unmenschliche Gesetze und Strukturen der Kirche“ und erfordert „Widerstand – um der Personwürde der Frau willen.“[[55]](#footnote-55)

Die normative Kraft derart mutig-entschieden gelebter priesterlicher Berufungsüberzeugung der Frauen in heilsbezogen unverkürzter Menschenwürdebegründung weist der wesenshaft dringlichen kirchenrechtsethischen Reform des würdeverletzenden hierarchischen Glaubensrechtscharakters auf ihre Weise[[56]](#footnote-56) den Weg. Zu ihm gehört die innerkirchliche vernunftnaturrechtlich- und heilswesenhafte Erkenntnis, dass der geschlechtsdiskriminierende Ausschluss der Frau vom Priester- und Bischofsamt als menschenwürdeverletzende Amtschancenungleichheit die Menschenwürde der Frau und des Mannes verletzt, sowie das gnadespezifisch überbietend (unvergesetzlichbar) gratis wirkende Sendungsgleichheitswesen durch seine hierarchisch-unfehlbar lehrlegislative Unterdrückung verfälscht.

Diese Erkenntnis (un)fehlbarer Unwahrheit des c.750§2 schließt glaubenswesenhaft gleich (Gal 3,28) auch den Mann in die Exkommunikation der Frauen ein. Sie bedeutet, soweit mit c.750§2 im Namen und zum Schutz des neu göttlich-hierarchisch unfehlbar unverletzlichen Glaubensgesetzes glaubenswesensnotwendig menschenwürdeverletzend begründet, eine Art Selbstexkommunikation exkommunizierender Kirchenmänner-Persönlichkeiten als Mensch unter dem Anspruch der Menschenwürde. Sie bedeutet im Namen des neuen Glaubensgesetzesgottes der Hierarchie (ius divinum positivum tendendum seu hierarchicum) die Exkommunikation der selbstzwecklichen, d.h. dem Menschen „ohne Preis“ und an einen göttlichen Glaubensgesetzeszwang unverkäuflich als unendlicher (Liebes- in Freiheit) Selbstwert von Gott geschenkten, geschlechtlich amtschancengleich freien Würde des anderen Menschen in der eigenen als moralische Menschen-„Pflicht“.- Sie verpflichtet zum Verzicht auf eine derart göttlich-hierarchisch die Frau geschlechtsdiskriminierende Begründung geschlechtsprivililegierter Mannpriesterweihe und ist daher im Heilsglauben an einen nicht mann- sondern menschengewordenen gleich mütterlich-väterlich liebeswesenhafter Gott auch ein Priesterberufungshemmnis des Mannes.

Insofern der Ausschluss der Frau vom Priesterweiheamt als solche unfehlbare Wahrheit, wie Medard Kehl als Walter Kardinal Kasper-Schüler (mit Zustimmung des Lehrers) ausweist, ”theologisch kurzschlüssig”[[57]](#footnote-57) ist, kann es keinen heilsspezifisch kritischen Impuls gegen ein Frauen-Weihepriesteramt geben, wohl aber gegen das sie geschlechtlich in ihrer priesteramtlichen Chancengleichheit diskriminierende, ihre Würde und Sendungsgleichheit verletzende Ausschluss-Glaubensgesetz und gegen seinen hierarchisch-göttlich unfehlbar-unabänderlichen Wahrheitsanspruch als Struktursünde (c. 1024 i.V.m. c.750 § 2 CIC/1983). Er ist nicht der Offenbarungswahrheit und nicht der Menschenwürde-Rechtsvernunft gemäß. Dieser Ausschluss verstößt gegen die vom Konzil heilsspezifisch gleichheitsmotivierte Gleichheits- Menschenrechtserkenntnis und gegen das mit Johannes XIII durch uns selbst (per se ipsi[[58]](#footnote-58)) Erkenntnis- und Gewissens-vermittelt neu verstandene göttliche Gesetz: „Gott macht den Menschen seines Gesetzes teilhaftig, so dass der Mensch die unveränderliche Wahrheit mehr und mehr zu erkennen vermag… durch die Vermittlung seines Gewissens“.[[59]](#footnote-59). Deshalb ist es eine pastoral dringliche Aufgabe zeitgemäß heilsrelational autonomer kanonischer „Kirchenordnung“- bzw. Rechtscharakterreform, den Rechtsraum zu öffnen, um ”behutsam, aber entschieden” den ”Weg ins Amt auch für Frauen”[[60]](#footnote-60) zu ermöglichen - möglichst bevor deren Berufungs-Geist Christi der erstarrten katholischen Form (c.750 § 2) entflohen ist.

Die im Kontext des c.750§2 glaubenslehrgesetzliche Verschärfung der römisch-katholisch reklamierten Wahrheit des Kirche-Seins lässt sich weiter im Lehrbeanstandungsbezug anzeigen.

**4. C.750§2 – Neues Lehrbeanstandungsinstrument**

Die neue unfehlbare Wahrheit der Hierarchie hat ggf. unmittelbare Konsequenzen für die lehramtliche Beanstandung öffentlicher Stellungnahmen dissentierender TheologInnen und das Lehrbeanstandungsverfahren. Dieses Verfahren (letzte Fassung veröffentlicht am 30. 8. 1997) tritt unter den Anspruch neu hierarchisch unfehlbaren Glaubensrechtsgehorsams.

Die Durchsetzung dieses Anspruchs setzt zunächst im Rahmen der Neuordnung der römischen Kurie die Bestimmung in Art. 52 der Apostolischen Konstitution „Pastor Bonus“ von 1988 voraus. Darin überträgt Papst Johannes Paul II. der Glaubenskongregation für die bei ihr angezeigten „Straftaten gegen den Glauben und über schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten und solche bei der Feier der Sakramente“ die Kompetenz, in ihrem Urteilsermessen kanonische Strafen festzustellen und zu verhängen.[[61]](#footnote-61) Damit wird die Glaubenskongregation als Glaubens- und Sittenlehrinstanz zugleich Strafinstanz. Ihre Glaubens- und Sittenzuständigkeit wird damit verstrafrechtlicht und zu einem kurzschlüssig willküroffenen Glaubensrecht- und Glaubensethik-Strafrechtsvorbehalt universalen Rechts und Rechtsschutzes wesensverändert. Über den z.B. von Wilhelm Rees aufgezeigten formellen Verfahrensänderungen[[62]](#footnote-62) in der Neuordnung des Lehrbeanstandungsverfahrens durch die Glaubenskongregation vom 29.6.1997 (veröffentlicht 30.8.1997) steht der Vorbehalt einer Glauben/Sitten und Recht, sowie Lehrlegislative und Lehrjudikative vermengenden Zuständigkeitsstruktur. Dieser Vorbehalt gilt für den ordentlichen Verfahrensweg (Voruntersuchung, Information des Bischofs, Dialog mit dem erst nach Voruntersuchung und Verfahrenswegentscheidung informierten Autor) und dringlichen (bisher außerordentlichen) Verfahrensweg der Neuordnung grundsätzlich. Das dringliche Verfahren kennt keinen sachinhaltlichen Rechtsschutz. Es geht hier nach Heribert Heinemann „nur um eine Korrektur der von der Kongregation als irrig oder gefährlich bezeichneten Auffassungen eines Autors“. Es „geht hier nicht mehr um ein Anhörungsrecht des Autors oder um eine Diskussion mit ihm“.[[63]](#footnote-63) Der Übergang von einem ordentlichen ggf. zu einem derartigen dringlichen Schnellverfahren steht unter dem Vorbehalt des glaubens- und sitteninhaltlichen Urteilsermessens allein der Glaubenskongregation.

Die lehrlegislative Selbstermächtigung des c. 750 §2 verschärft den hierarchischen Glaubens/Sittenstrafinstanz-Anspruch durch den neu unfehlbar-höchsten materiellen Verfassungsglaubensrechtsrang und Zustimmungsgrad inhaltlich im Grunde beliebig möglich entwickelbarer neu unfehlbar hierarchischer Glaubenslehrgesetze- und Sittenlehrgesetze. Sie greifen ggf. als das entsprechende Urteilsermessen der Glaubenskongregation und ihre Entscheidung zum Übergang auf den dringlichen Verfahrensweg unmittelbar durch.

Drei Punkte mögen dabei die Verschärfung signalisieren.

Zunächst liegt als neuer hierarchisch unfehlbarer Wahrheits- als Lehrbeanstandungsanspruch nicht ein Glaubensgesetz mit einem einzelnen inhaltlich bestimmten Titel vor wie in den alten dogmatischen Verurteilungssätzen. Vielmehr ermächtigt er die Hierarchie zur Beanstandung eines theologischen Lehrverstoßes gegen ihre unter bestimmten formalen Entwicklungskennzeichnungs-Bedingungen (z.B. sicher-definitiv-unfehlbar) inhaltlich im Grunde beliebig entwickelbaren neu unabänderlich-unfehlbaren Glaubenslehrgesetzen und Sittenlehrgesetzen.

Zweitens transformiert c.750§2 alle Inhalte, die nach dem Willen des hierarchischen Lehramtes in Zukunft aus bisheriger kirchengeschichtsvernünftiger Entwicklung zu kirchlich unfehlbaren Wahrheiten verabsolutiert / theologisiert oder als bisherige mangelnd sichere Offenbarungswahrheiten kirchlich unfehlbar abgesichert werden, blankovollmachtartig zugleich in Glaubensgesetze mit höchstem (den Offenbarungswahrheiten gleichem) Zustimmungsgrad und c. 1371/1 in Strafgesetze. Solche nach Auer/ Söhngen u.a. grundsätzlich fragliche (s.Anm.11-18) rechtskasuistische Instrumentalisierung der Wahrheit in Glaubens- und Sittenfragen und ihre strafgesetzliche Disziplinierung können ggf. neu „dringlich“ die bisher person- und sachgerecht aufwendig nötige Begründung ersetzen bzw. verkürzen. Theologisch dissentierende Meinungen ggf. mit vorzüglicher argumentativer Basis sind subsumptionsautomatisch selektier- und reduzierbar. D.h. das Lehrbeanstandungsverfahren ist ggf. als willküroffener „kurzer Prozess“ ermöglicht.

Drittens vermag c.750§2 für einen bisherigen Beanstandungssachverhalt ggf. das Strafmaß in genannter grundsätzlicher Fraglichkeit zu verschärfen. Theologische Stellungnahmen etwa gegen das Verbot künstlicher Verhütungsmethoden in "Humanae Vitae" oder Stellungnahmen, die die Frauenordination befürworten, bleiben im Falle eines Lehrbeanstandungsverfahrens und bei einer zuvor abgeschlossenen Entwicklung der Sachverhalte zur unfehlbar kirchlichen Wahrheit ggf. nicht mehr ungestraft oder auf das bisherige Strafmaß (z.B. Entzug der Lehrbefugnis/Missio canonica) beschränkt. Vielmehr kann bei gleichem Sachverhalt das nach c.1371 gerecht erachtete Strafmaß ggf. neu-einstufungsautomatisch sich bis zur Exkommunikation steigern. Seine Gewichtung ggf. etwa als Häresie, Apostasie oder Schisma nach c.1364§1 könnte dieses zudem, wie schon gesagt, auch als sog. Tatstrafe automatisch eintreten und ihren Eintritt strafverschärfend erklären lassen. Implizit verschärft wirkt ggf. der damit auf TheologInnen und theologische Institutionen erhöht mögliche "Anpassungs"- Druck.

Insoweit liegt mit c.750§2 ein über die alte "anathema-sit"-Lehrverurteilungskasuistik hinausgehendes Ermächtigungsgesetz der Hierarchie zu willküroffener Beanstandung und Strafunterwerfung theologischer Lehren unter einen von ihr sachinhaltlich ggf. beliebig entwickelbaren bzw. feststellbaren unfehlbar höchsten (summum ius)-Wahrheitsanspruch auf Glaubenslehrgesetzesgehorsam und Sittenlehrgesetzesgehorsam vor. Er bringt den neu alt wie noch nie selbstzwecklich verschärften Communio hierarchica-Glaubensrechtscharakter des Lehramtes, der Kirche und kirchlichen Rechtsverfassung zum Ausdruck.

Von „Selbstwert und Selbstzweck“[[64]](#footnote-64) des hierarchischen Gemeinwohls, der innerkirchlich den Selbstwert der Menschenwürde ausschließt, spricht z.B. Jan Vries im Sinne der auch von Papst Benedikt XVI. mit einigen Kardinälen und weltweit sehr zahlreichen Bischöfen vertretenen Münchener kanonistischen Winfrid Aymans-Schule. Als Merkmale die „der Kirche wesensfremd“ und deshalb als katholische Grundsatzlehre (wie z.B. bei P. Huizing) abzulehnen sind nennt Vries: Die „dem Menschen eigenen Würde der Person, die Grundrechte oder Freiheitsrechte“[[65]](#footnote-65), eine „Entrechtlichung des Gewissensbereichs“[[66]](#footnote-66), ein „letztlich einziger Gehorsam Gott gegenüber“, eine primäre „persönliche Gottesbeziehung“ [[67]](#footnote-67), „Rechtsnormen“ als nur „menschliche“[[68]](#footnote-68)-geschichtliche, ein „Widerspruch zwischen Kirchenrecht und persönlichem Glaubensvollzug“[[69]](#footnote-69), ein „auf dem Glauben und der Anerkennung seitens der Gläubigen“ beruhendes Kirchenrecht“[[70]](#footnote-70) etc.. Dementgegen gehört nach dieser weltweit einflussmächtigen kanonistischen Lehre zum Wesen der römisch-katholischen Kirche, dass es in ihr kein eigenes Personwürdesein, keinen Gewissens-„Überzeugungstäter“[[71]](#footnote-71) gibt, sondern „die Kirche (ist) Vermittlerin des Personseins und der ganzen Existenz des Gläubigen“ und der Gläubige „nur als Glied der Kirche zu definieren ist“.[[72]](#footnote-72) „Zum geoffenbarten Glaubensinhalt“ der Kirche gehören „ihre grundlegenden Verfassungsstrukturen“, ihr „materielles göttliches Recht“, sowie die „Glaubensgesetze“. Endgültige Interpretationen der Offenbarungswahrheit durch das Lehramt (Dogmen) „können durchaus als Rechtssätze verstanden werden“.[[73]](#footnote-73) Ebenso ist nach Vries „die Verantwortung Gott gegenüber“ mit der „Verantwortung der Kirche bzw. der apostolischen Autorität gegenüber“ identisch und ist der „Gehorsam Christus gegenüber“ mit dem „Gehorsam der Hierarchie gegenüber“ austauschbar. Eine Unterscheidung zwischen primärem Christus- und sekundärem Hierarchie-Gehorsam ist „als der Kirche wesensfremd abzulehnen“.[[74]](#footnote-74)

Dieser Hierarchie-Glaubensrechtgott und Gemeinwohl-Selbstzweck bricht auch als neuer definitiv unfehlbarer Lehrbeanstandungs-Wahrheitsanspruch der Hierarchie grundsätzlich fraglich (Anm.11-18) mit der höheren Volk Gottes in Menschenwürde/ (Lehr) Gewissensfreiheit-Wahrheit des Konzils und einer in diesem Geist heilsrelational-autonom wegweisenden (Kirchenordnung-) Theologie ohne glaubensverfälschendes Glaubensrecht.

**5. Wertung**

Der neue c..750§2 stellt das römisch katholische Kirche Christi-Sein durch die Reklamation der Kirche Christi Wahrheit als neu kirchlich unfehlbarer selbstmächtiger Glaubenswahrheit-Gesetzgebungsanspruch der Hierarchie und als Verschärfung des "Christus Gesetzgeber"-Kircheverständnisses der alten Konzilien (Tridentinum, Vaticanum I) wie noch nie in Frage.

Der neue c.750§2 interpretiert das Vaticanum II nicht nur auf das Vaticanum I zurück. Vielmehr überbietet er die Dogmatisierung des päpstlichen Jurisdiktionsprimates des Vaticanum I durch das neue Selbstermächtigungsgesetz des römischen Lehramtes zu neu hierarchisch (=kirchlich) unfehlbarer Lehrwahrheits-Gesetzgebung. Eine vorgängige Konsultation des Weltepiskopates und die Anerkennung durch ein ökumenisches Konzil fehlt. Das theologische Lehramt bleibt weitgehend unberücksichtigt. Soweit diese Voraussetzung zur Wirksamkeit des c.750§2 (bei entsprechend zuständigkeitsgewichteter proepiskopaler Tendenz ggf. zur formellen Gültigkeit) aber fehlt, besitzt die Einführung dieser neuen Wahrheit der Hierarchie keine Verpflichtungskraft (ggf. keine Gültigkeit).

Die 1989 zu ihrer Einführung gewählte unscheinbare und nach Heribert Schmitz rechtstechnisch fehlerhaft ausgeführte Rechtsform eines „rescriptum ex audientia SS.mi“ sollte (wie der 1998 rechtsformal konstruierte Grund „Füllen einer bestehenden Gesetzeslücke“) diesen brisanten Vorgang zunächst wohl in Theologie und Öffentlichkeit als Erlass zur Sicherung bestehender Lehrwahrheit beschwichtigen helfen.[[75]](#footnote-75)

Diese Brisanz drückt sich z.B. darin aus, dass die deutsche Bischofskonferenz mit ihrem Vollzugsbeschluss 2000 zu „größter Zurückhaltung“ in der Beanspruchung dieser neuen kirchlich unfehlbaren Wahrheitsstufe mahnt.[[76]](#footnote-76) Diese Mahnung mag im deutschen Episkopat das Konsensmögliche spiegeln und wohlgemeint sein. Sie verkennt aber, dass mit dem Erlass dieses neuen lehrgesetzlich unfehlbaren Glaubenswahrheitsanspruches der Hierarchie 1989 und seiner päpstlicher Kodifizierung 1998 die strukturell größtmögliche Beanspruchung bereits geschehen ist. Sie interpretiert jetzt neu Glaubenslehrgesetzes-automatisch auch ohne weitere ausdrückliche Erwähnung das treueidverpflichtete Amts-, Kirche- und Kirchenrechtswesen, gibt bestehenden (Lehr)Gesetzes-Wortlauten ggf. eine neue Bedeutung und lässt ihm im einseitigen hierarchischen Ermessen das davon abhängige kirchliche Leben, sowie ggf. auch die Theologie unterwerfen. Sie verstärkt im Falle von Konkurrenzen zwischen Glaubensgesetzeswahrheit und angewandter Epikie-Freiheitswahrheit die menschenwürdeverletzende Glaubensrechts-Unwucht, wie sie z.B. im „Häresie“-Vorwurf von Kardinal Müller (HK H.6/2006) an Dezentralisierungsgedanken des persönlichen Beraters Erzbischof Victor Manuel Fernández von Papst Franziskus oder in der Bezweiflung der Rechtgläubigkeit von Lehraussagen in seinem „Nachsynodalen Apostolischen Schreiben ‚Amoris Laetitia‘“ (AL) vom 19.3.2016 etwa durch Robert Spämann[[77]](#footnote-77) oder Abbe Claude Barthe[[78]](#footnote-78) sichtbar ist oder als bisherige Traditions- und Glaubensrechtssystem-Macht hinter der „kleinen Exkommunikation“ wiederverheiratet Geschiedener von der Kommunion steht.[[79]](#footnote-79)

Dringliche Aufgabe ist es also, den bisherigen römisch-katholischen Glauben an unmittelbar von Gott gesetzte, anwendungsausnahmslos verabsolutierte Glaubensnorminhalte als verrechtlichende Verfälschung des Glaubenswesens und vergöttlichende Verfälschung ihres Rechtsvernunftwesens aufzuklären/ aufzugeben und diese in ihr geschichtlich-wandelbares Menschendienstwesen zurückzuführen.[[80]](#footnote-80) Auch als wesensnotwendige Voraussetzung der Ökumene mahnt Ladislas Örsy die konsequente Entflechtung und Unterscheidung von „Glaubenssätzen“ und nicht Glaubensaussagen/ Norminhalten an.[[81]](#footnote-81)

In diese Richtung wären zunächst in einem ersten Schritt die restaurativen Strukturänderungen des Kodex und Liturgierechts, die konzilsnahe neue Strukturen ersetzt oder umgedeutet haben, auf den Stand des CIC von 1983 zurückzusetzen. Im weiteren Schritt kann dann die eigentliche durch das Konzil bleibend aufgegebene Reform des bisherigen hierarchischen Glaubensrechtscharakters (Glaubens-Juridismus) zum heils-/barmherzigkeitsrelationalen Menschenwürde/Epikie-Charakter der Kirche und des Kirchenrechts z.B. im Sinne der alternativen Eheordnung von P.Huizing[[82]](#footnote-82) beginnen.[[83]](#footnote-83)

In neu „Weltethos (A.Auer)-Kirchenrechtsethos“ begründeter Kirchenordnung-Perspektive[[84]](#footnote-84) bleibt das dem bisherigen Glaubensrechtscharakter der Kirche entgegengesetzte „der Sabbat (= 613 jüdische göttliche Glaubensgesetze) dient unumkehrbar dem Menschen“ katholisch-protestantisch (J.S.Drey) dringliche Heils- und Schöpfungsordnungspflicht. Dieses neue Dienst-Verhältnis in der neuen „Eigentumserben“-Wahrheitsrangordnung Jesu Christi erfordert bleibend die Überwindung des (dem jüdischen Sabbatglaubensgesetz-Muster entsprechenden) „Christus-Gesetzgeber“-Kirche- und -Kirchenrechtsbegriffs.

Auch für den Dialog ggf. analog menschenwürdeverletzender göttlich überhöhter Glaubensrechtsstrukturen der Religionen ist zuerst die interne Wahrnehmungs- und ggf. Erinnerungsfähigkeit dieser systemwesenhaft eigenen durch Jesu Skandalkreuz besiegelten „Sabbat dient Mensch“- und vom Konzil neu erinnerten „Hierarchie dient Volk Gottes“- Wahrheitsrangordnung Voraussetzung. So könnte der im Galaterbrief verdeutlichte Dissens zwischen Petrus und Paulus in der Frage, ob das göttliche „Glaubensgesetz“ der Beschneidung wesenhaft zum christlichen Glauben gehört und die gelungene Verzichtseinigung den wertvollen Lösungshinweis auf die Frage geben, ob zur zeitgemäß analogen Glaubensverwesentlichung nicht auch auf die Geschlechts-„Beschneidung“ der Priesterweihebefähigung der Frau verzichtet werden muss.

Als im Sinne des Neuen des Vaticanum II heilsrelation-autonom (A.Auer/K.-C.Kuhn, J.Klein, P.Huizing, K.Walf, L.Örsy, H.-R.Reuter, H.v.Campenhausen etc.) wegweisendes Ordnungsreformmuster ausgedrückt: Kirchliche (rechtliche und sittliche) Norminhalte und (Jurisdiktions-) Amtsgewalt stehen unumkehrbar im Dienste des vor Gott letztlich unvertretbar gewissensfrei gläubigen Menschen und schließen eine Unterwerfung des Menschen (seiner Menschenwürde/ Gewissensfreiheit) im Dienste vergöttlichter Glaubensgesetze und Glaubensrechtsautorität aus.

Das Verhältnis von menschgemäßer Vernunftnatur kirchlicher Norminhalte und göttlichem Liebesgnade-Geschenkwesen ist im Tiefstbezug der von Jesus gelebten neuen „Gottes in Menschenliebe“-Wahrheitsrangordnung konzilsanalog unumkehrbar. Diese vermittelt im Amtsbezug das Gleichnis von der Eigentums- und Pachtwahrheit (Mk 12,1-12; Mt.21,33-46) in bis heute überzeitlich menschennaher einfacher Verständlichkeit. Die Eigentumswahrheit gehört der Eigentümergemeinschaft des Erbsohnes Gottes und mit ihm jeder Erbin/ jedem Erben und allen Miterben (Röm. 8,14-17) des Volkes Gottes. Die Hohepriester besitzen die Pachtamt-Wahrheit wahrheitsrangunumkehrbar im Dienste der Wahrheit der Volkes Gottes-Eigentümergemeinschaft. Die Hohepriester-Hierarchie bewohnt also Wahrheits-gleichsam das Haus des Volkes Gottes im Miet- oder Pachtdienstamt-Verhältnis des Vatergott-Eigentümers und seines Sohnes mit all seinen Schwestern und Brüdern in geschwisterlicher Volk Gottes-Erbengemeinschaft. Das Pachtamt jedoch hat Gottes Wahrheitseigentum selbstmächtig (z.B. mittels vergöttlichter hierarchischer Jurisdiktions-/Institutionsstiftung...) an sich gerissen und glaubt mit verstärkt fortgesetzter Hl.-Geist-Selbstermächtigung zu unfehlbar glaubensrechtsabsolutistischer Herrschaft den Erbanspruch jedes und aller Gotteskinder des Volkes Gottes im Erbsohn (wie etwas die Berufung der Frau zum Weiheamt geschlechtsdiskriminierend oder die freie Gewissensüberzeugung der austretenden Person sündestrafrechtwillkür exkommunizierend ...) ausschalten zu müssen.

Das Gleichnis nennt für diesen Fall die notwendige Auswechslung der Hohepriester-Eigentumswahrheitsräuber zugunsten des weggeworfenen-von ihnen verkannten, dieses Gleichnis erzählenden, wirkenden und erinnernden „Ecksteins“. In der neuen Wahrheitsrangordnung („Hierarchie der Wahrheiten“), dem unfehlbaren Glaubenssinn aller Gläubigen (sensus fidelium), der bleibend aufgegebenen Reform hierarchischer Ordnung zur charismatischen Volk Gottes-Ordnung in Gewissens(austritts)freiheit des bahnbrechenden Geistereignisses des Zweiten Vatikanischen Konzils atmet er fort.

Im ökumenischen Dialog ist „das, was der Geist bei ihnen gesät hat, als ein Geschenk aufzunehmen, das auch für uns bestimmt ist“ (Papst Franziskus, EvG Nr 246). Papst Franziskus hat in „Amoris Laetitia“ mit Art.305 und Anm.351 am bisherigen Hindernis des „göttlichen Gesetzes“ vorbei und glaubensrechtssystemisch noch unvermittelt den Weg zur „Gewissenskommunion“ wiederverheiratet Geschiedener und zur ökumenischen „Gewissenkommunion“ beachtlich zu öffnen gewagt. Darüber hinaus liegt auch zur Epikie-Rechtssystemanpassung z.B. die vom Konzils aufgegebene bisher uneingelöste innerkirchliche Achtung der Austrittsgewissensfreiheit kraft Personwürde und das analog katholisch heilsüberbietend (Gal 3,2) weiheamtschancengleiche Geschenk der Frauenordination „bei den Anderen“ noch unaufgenommen bereit.

Zum weiteren Dialog bietet sich auch der im Ordinationsverständnis protestantischer Lebensordnung wehende „Eigentumswahrheit“-Geist jedes und aller prinzipiell gleich priesterlich berufenen Gläubigen an. Dieses Geistgeschenk erkennt etwa Hans von Campenhausen markant: Danach spricht sich der Hl.Geist kraft gleicher Taufsendung durch die Wahl aus. Sie begründet aber nicht die Amtsberufung, sondern prüft und bestätigt nur, was die zu Wählenden kraft Taufsendung und geistig-geistlich erweckten Gaben Gottes schon sind und setzt sie in den geordneten öffentlichen Dienst am Wort ein. Der Gemeinde/ Kirche gehören dadurch „eigentlich“ die Amtsvollmachten von Pfarrer und Bischof. Sie werden ihnen von ihr übertragen, „nicht abgetreten“.[[85]](#footnote-85)

Ökumenisch dringlichst vorrangig erscheint es zunächst, die neu glaubenslehrgesetzlich eingeführte definitiv-unfehlbare Wahrheit der Hierarchie, durch die das römisch-katholische Kirche Christi-Sein strukturell wie noch nie in Frage steht, zusammen mit den restaurativen Strukturänderungen von Papst Benedikt XVI als Partei der erzkonservativen Piusbruderschaft,

wieder auf den Stand von 1983 zurückzusetzen.

Von der Glaubensrecht-Identität zur Frage wesenhaft differenzierter Glaube-Kirchenrechts-Diensteinheit mag z.B. Bernd Jochen Hilberath mit Erzbischof Pangrazios „Unterscheidung zwischen der Ordnung des Zieles und der Ordnung der Mittel“ [[86]](#footnote-86) den Weg zur weiteren Frage öffnen: In welchem katholisch-protestantischen Verhältnis stehen neu altes göttlich-hierarchisches Glaubenslehrjurisdiktionsamt des Kodex und „Lehramt von vorrangig pastoralem Charakter“[[87]](#footnote-87) (Johannes XIII.) des Konzils, formell gültiger Rechtsbefehl und sittlich-personale Gewissensfreiheitsverpflichtung, Rechtsnorm und sittliche Norm in der Heilsordnung der Mittel im Spiegel des (welchen?) Heils- und Schöpfergottbegriffes?

..  
Prof. Dr. Karl-Christoph Kuhn  
Universität Tübingen, Katholisch-Theologische Fakultät  
Fach Kirchenrecht  
Post: Dekanat, Liebermeisterstr.18, D-72076 Tübingen  
**Post/ Uni-Büro: Schömbergerstr.3, D-72365 Ratshausen**  
Tel.: +49 (0)7427-931631  
[**http://www.kirchenrecht-ethik.de**](http://www.kirchenrecht-ethik.de)

1. Lehre&Forschung seit 1980, lehrselbständiger Professor (apl.) für das Fach Kirchenrecht der kath.-theol. Fakultät an der Universität Tübingen 2008-2019.- Den selbstdenkerisch-problembewusst Teilnehmenden meiner Hauptseminare z.B. „Kirchlich unfehlbarer Wahrheitsanspruch (c.750§2) und rechtsethische Verpflichtung“ im SS 2013 oder abschließend „‘Weltethos‘(A.Auer) - Kirchenrechtsethos. Weltfrieden ‚fängt im Innern an‘(H.Küng)“ im SS 2019, sowie Dekan Kollege Michael Schüßler gilt an dieser Stelle mein herzlicher Dank. [↑](#footnote-ref-1)
2. Vgl. Örsy L., Von der Autorität kirchlicher Dokumente. Eine Fallstudie zum Apostolischen Schreiben „Ad tuendam fidem“, in: StdZ 216 (1998) 735-740.- Joseph Cardinal Ratzinger, Stellungnahme, in: StdZ 217 (1999)169-171.- Örsy L., Antwort an Kardinal Ratzinger, in: StdZ (1999) 305-316. [↑](#footnote-ref-2)
3. Örsy L., Antwort an Kardinal Ratzinger, in: StdZ (1999) 305-316, hier 310. [↑](#footnote-ref-3)
4. Johannes Paul II, Apostolisches Schreiben über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe v. 22.5. 1994, in: Sekretariat der Dt. Bischofkonferenz (Hg),Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 117, Bonn ²1995, 4-7. [↑](#footnote-ref-4)
5. Responsum ad propositum dubium concerning „Ordinatio Sacerdotalis“, hg. von der Glaubenskongregation: <http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents.html> (Zugriff 10.5.2019) [↑](#footnote-ref-5)
6. Skalweit St. Art.,Ludwig XIV, in: LThK, Bd.6, Freiburg ²1986, 1192-1193. [↑](#footnote-ref-6)
7. Zusätzlich dient als Vernunftargument für eine „starke Hand“ wegen der menschlichen Bosheit um des Gemeinwohls willen die Philosophie von Thomas Hobbes, vgl. Reinhard W., Vom italienischen Humanismus bis zum Vorabend der französischen Revolution, in: H.Fenske, D.Mertens, K.Rosen (Hrsg.), Geschichte der politischen Ideen, Frankfurt a.M. 1996, 304 ff.-.Werkausgabe: Oevres de Bossuet, Paris 1852. [↑](#footnote-ref-7)
8. AAS 14 (1881) 3-14.- Fundort Hubert Cancik (Anm.10),69. [↑](#footnote-ref-8)
9. Aussagen des Jesuiten Fr. Muckermann im Bayerischen Kurier v.29/30.4.1933 zit. bei Kremers H., in: Heliand 23 (1935) 10.- Fundort Cancik (Anm.10),70. [↑](#footnote-ref-9)
10. Cancik H., „Alle Gewalt ist von Gott“, in: Gladigow B. (Hrsg.), Staat und Religion, Düsseldorf 198, 53-71. [↑](#footnote-ref-10)
11. Kempen B., Naumann K. (Hrsg.), Das religiöse Erbe Europas. Beiträge einer wiss. Fachkonferenz für weltkirchliche Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz am 8./9.Juli 2009, Projekte, Bonn 2011.- Besonders empfehlenswert darin: Kolja Naumann, Die Erwähnung des religiösen Erbes in der Präambel von Lissabon. Rhetorik oder Rechtssatz?, ebd. 115-137. [↑](#footnote-ref-11)
12. Linsenmann, Lehrbuch der Moraltheologie, Freiburg 1878, 369.- Vgl. Piegsa J., Freiheit und Gesetz bei Franz Xaver Linsenmann (Moraltheologische Studien 2), Düsseldorf 1974, 48, 65-66..- Zur Gefahr der Vergesetzlichung des Gottes- und Moralbegriffes bzw. der Vergöttlichung und Moralisierung des Gesetzesbegriffs in kirchlicher Glaubens-/Moral- und Rechtskasuistik vgl. die ins 20. Jahrhundert verdienstvoll ausgezogene Linie von Linsenmann bei Auer A., Gesetz und Freiheit im Verhältnis von Gott und Mensch bei F.X.Linsenmann, in: Weindel P., Hofmann R. (Hrsg.), Der Mensch vor Gott. Festschrift für Theodor Steinbüchel, Düsseldorf 1948, 246-263.- Auer A., Grundzüge des christlichen Ethos nach F.X.Linsenmann, Diss. Tübingen 1947, unveröff. Mss. [↑](#footnote-ref-12)
13. Vgl. den Hinweis auf die „untergründige Argumentationslinie: Thomas von Aquin-F.X.Linsenmann-J.Klein“ bei Kuhn K.-C., Kirchenordnung als rechtstheologisches Begründungsmodell. Konturen eines neuen Begriffs und Modells katholischer Rechtstheologie unter besonderer Berücksichtigung von Peter J.M.J. Huizing (Kontexte 7), Frankfurt u.a. 1990, 189-200, hier 189.- Vgl. ausführlich Kuhn K.-C., Grundsatzfragen kanonischer Rechtsprechung in beispielhaften Anwendungsbezügen. Ein Beitrag zur fundamental- und moraltheologischen Vermittlungshermeneutik der Kirchenordnung, Habilitationsschrift/ Handexemplar, Ratshausen-Tübingen 2006/2016,. III, 3./ IV, 3, - Die bisher stereotyp behauptete Abhängigkeit Kleins von Rudolph Sohm erweist sich nach diesem Forschungsergebnis als unzutreffend und die entsprechend etablierte Lehre als korrekturbedürftig. [↑](#footnote-ref-13)
14. Söhngen G., Grundfragen einer Rechtstheologie, München 1962, 97: „Das Evangelium ist nicht auch Gesetz, auch nicht in analoger Benennung … In der Tat gilt es, die Wucht des nicht auch zu empfinden und, was wichtiger und schwerer ist, durchzuhalten“. [↑](#footnote-ref-14)
15. Auer A., Autonome Moral und christlicher Glaube, Düsseldorf ²1984. 150ff., 234f..- Nachdruck der Deutschen Buchgesellschaft mit einem Vorwort von Dietmar Mieth 2016. [↑](#footnote-ref-15)
16. Vgl. Auer, ebd. 184, 136, 128, 206.- Vgl. dazu den genaueren Hinweis bei Kuhn K.-C., Päpstliche Ordnungsreformimpulse im Spannungsfeld der Bischofsynode. Ein Klärungsversuch zur Frage der Kommunionteilnahme wiederverheiratet Geschiedener, in: Graulich M., Meckel Th., Pulte M. (Hrsg.), Ius canonicum in communione christifidelium, FS H.Hallermann, Paderborn 2016, 444-445 Fn.17. [↑](#footnote-ref-16)
17. Maier E.-M., Kirchenordnung als Freiheitsordnung, in: ÖAfKR 35 (1985) 301.- Vgl. Kuhn, ebd. 441 Fn.12. [↑](#footnote-ref-17)
18. Söhngen, Grundfragen (Anm.13) , 128-129. [↑](#footnote-ref-18)
19. Minderheitsbischof Wilhelm Emanuel v.Ketteler hält die Dogma-Vorlage des Jurisdiktionsprimates nur nicht für zweckmäßig. Ihm widerspricht sein Kollege Bischof Karl-Joseph v.Hefele weil sie nicht wahr ist: „non est opportunum quia non est verum“, in: Freiherr v.Ketteler und die übrigen Bischöfe der Minorität als Märtyrer der Überzeugung. Hrsg. v. Verein zur Unterstützung der katholischen Reformbewegung in Main, Mainz 1875, 26. [↑](#footnote-ref-19)
20. Schneider Th., Ungeschicklichkeit oder Absicht?, in: Schneider T., Thils G. (Hg.), Glaubensbekenntnis und Treueid, Mainz 1990, 90-107.- Schneider kommt bzgl. des zweiten neuen Zusatzes zum Glaubensbekenntnis über den kirchlich unfehlbaren Wahrheitsanspruch in Frageform zu dem Ergebnis, dass die Glaubenskongregation (und der den Text approbierende Papst) mit dieser Formulierung in der neuen Professio fidei und mit der bekräftigenden Umschreibung des zweiten Zusatzes in der neuen Instruktion vom 24.Mai 1990 (auf indirekte Weise) entschieden hat, was in der Theologie bisher strittig ist und was das I. und das II. Vatikanum bewußt offen gelassen haben“ (ebd. 106-107). [↑](#footnote-ref-20)
21. Vgl. Luf G., Kirchliches Lehramt und Theologie. Zur Verschärfung lehramtlicher Gehorsamsansprüche gegenüber den Theologen durch das Motu Proprio „Ad tuendam fidem“, in: ÖAKR 45 (1998) 14-29. [↑](#footnote-ref-21)
22. Vgl. Örsy L., Von der Autorität (Anm.2), 735 und 738-739.- Joseph Kardinal Ratzinger, Stellungnahme (Anm.2), 171.- Örsy L., Antwort an Kardinal Ratzinger (Anm.2), in: StdZ (1999) 315-316. [↑](#footnote-ref-22)
23. Kardinal Ratzinger, Stellungnahme, ebd., 171. [↑](#footnote-ref-23)
24. Örsy, Antwort ebd. 315. [↑](#footnote-ref-24)
25. Örsy, Von der Autorität (Anm.2) 736. [↑](#footnote-ref-25)
26. Papst Johannes Paul II (Anm.4), 6: Angesichts der Diskussion der Frauenweihe..“erkläre ich kraft meines Amtes, die Brüder zu stärken (vgl.Lk 22,32), daß die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden und daß sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben.“ [↑](#footnote-ref-26)
27. Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Antwort auf den Zweifel bezüglich der im Apostolischen Schreiben „Ordinatio sacerdotalis“ vorgetragenen Lehre, in: AAS 87 (1995) 1114.- Die Kongregation stellt hier fest, dass dieses Schreiben unzweifelhaft eine „unfehlbar“ unabänderliche Lehre kraft des dem hierarchischen Lehramt verliehenen Hl. Geistes ist. Dagegen ist in „Ordinatio sacerdotalis“ (OS) nur von „Stärken“ der „definitiven“, nicht von einer unfehlbaren Lehre und nicht wie in den „Erläuterungen“ des lehrmäßigen Kommentars zu „Ad tuendem fidem“ von einer direkten Parallele zum Vorgang „Jurisdiktion und Unfehlbarkeit“ des Vaticanum I. die Rede. Es fehlt die Perspektivierung der Lehre des definitiven Ausschlusses der Frau von der Priesterweihe als zukünftiges unfehlbares Dogma bzw. dass es der Kirche künftig möglich ist, „zu definieren, dass diese Lehre als von Gott geoffenbart zu glauben ist“.- Aus den Erläuterungen zit nach Luf (Anm.21), 27. [↑](#footnote-ref-27)
28. Vgl. diese Auskunft von dem Konsultor der Glaubenskongregation U. Betti bei: Schneider Th., Ungeschicklichkeit oder Absicht?, ebd. 79. [↑](#footnote-ref-28)
29. Congregatio pro Doctrina fidei. Professio fidei et Iusiurandum fidelitatis in suscipiendo officio nomine Ecclesiae exercendo, in: AAS 81 (1989) 104-106. [↑](#footnote-ref-29)
30. Schüller Th., Diözesanbischöfe-Verwaltungsbeamte des Papstes?, in: StdZ 127 (2002) 488,492. [↑](#footnote-ref-30)
31. „Lehrmäßiger Kommentar der Kongregation für die Glaubenslehre zur Schlußformel der Professio fidei“ vom 29.6.1998, zit nach Luf (Anm.21), 24-25: „Was die Zustimmung betrifft, die den Wahrheiten geschuldet wird, welche von der Kirche als von Gott geoffenbart (erster Absatz) oder als endgültig zu halten vorgelegt werden (zweiter Absatz), ist wichtig zu unterstreichen, dass es hinsichtlich des vollen und unwiderruflichen Charakters der Zustimmung… keinen Unterschied gibt.“ Die endgültige lehrlegislative Wahrheit der Hierarchie ist kirchlich unfehlbar durch „den Glauben an den Beistand, den der Heilige Geist dem Lehramt schenkt“, und durch „die katholische Lehre von der Unfehlbarkeit des Lehramtes (de fide tenenda)“ (ebd. 25). [↑](#footnote-ref-31)
32. Kraft des verstärkt bestehenden kodifizierten Glaubensrechtswesens der katholischen Kirche und ihrer hierarchischen Rechtsinstitution können zukünftige neu alte „Glaubensrecht“-Päpste jederzeit den evangeliumsgemäß verwesentlichten pastoralen Aufbruch eines glaubensrechtlich verabsolutierten „Juridismus“ (wie ihn etwa die Päpste Johannes XXIII., Johannes Paul I., Franziskus I zu wagen versuchen) beenden, wie das neu restaurierte Alte bei Papst Benedikt XVI. zeigt. Alle neu alten päpstlichen Lehrgesetze, wie z.B. die 2007 lehrrechtlich fingierte und gegen die Tatsache ihrer rechtlichen Abrogation 1970 behauptete „sei nie abgeschafft worden“-Kontinuität des „tridentinisch-magischen“ (J.Röser) Ritus, sind jetzt ggf. willkürlich wie die hierarchische Jurisdiktionsglaubens-Wahrheit strukturell-stillschweigend durch den kirchlich unfehlbaren Wahrheitsanspruch der Hierarchie mitgedeckt. Haben sich z.B. mündig-mutige TheologInnen mit Erfolg an Offenbarungs-Norm-Fehlschlüssen abgearbeitet, kann das zuständige hierarchische Amt jetzt ggf. die gleichen fraglichen Norminhalte einfach als kirchlich-lehrgesetzlich kodierte definitiv unfehlbare Glaubenswahrheiten mit höchstem Glaubenszustimmungsanspruch und rechtlichem Sündebestrafungsanspruch bei Nichtzustimmung einfordern. Kann umgekehrt das nachdenkende Hinterfragen eines solchen Rechtsgötzenwechsels mit hierarchischer Schuldsuggestions-Rechtsmacht (mittels als Schuld vor Gott „forum internum“/ Beichtstuhlgerichts-- und Sündestrafgesetz-Fiktion) auch im lange rechtsglaubensgehorsamsblind geprägten Volk Gottes nicht lückenlos „gebannt“ gehalten werden - lässt sich dann nicht wieder neu der alte Götze z.B. als gesteigerte Offenbarungsrechtsnähe und als eine Hermeneutik neu-alt offenbarungsnaher Interpretation kirchlich unfehlbarer Hierarchiewahrheit entdecken und hierzu eine neue „lex credendi“-Vollzugselite mit „demütiger“ Beförderungsbelohnung „füttern“? Zeigt die zum „Selbstzweck“ (J.Vries-W.Aymans) vergöttlichte und ggf. aufstiegsvergoldete Sicherung hierarchischer Rechtsinstitution dann doch allzu menschliche Fundamentrisse, wird es an begabten Kanonisten wohl nicht fehlen, die zur Problemlösung im Auftrag des Römischen Stuhls und zu ihrem/aller hierarchischen Heil dann lieber eine neue Kirchenrechtslücke zur Füllung mit einer nächsten unfehlbaren Hierarchiewahrheit entdecken helfen als die unbequem mühevolle Arbeit zur Behebung der Einsturzwirklichkeit in den menschen-, speziell kindesmissbrauchwachen Herzen und Gewissen der Gläubigen zu beginnen. Beispielhaft in einem fingierten Bildmuster für ein innerkirchlich rechtsgötzen- bzw. glaubensrechtsmagisch ersetzten Menschenwürde-Weltvernunftwesens gefragt: Läuft das Papamobil zu heiß, warum mühevoll es untersuchen/reparieren und nicht einfach die Überhitzungsmeßanzeige mit einem Glaubensgesetz, das die petrinische Autobrandresistenz zur unfehlbar kirchlichen Wahrheit seines besonderen Hl.Geist-Schutzes erhebt, unablöslich überkleben? Oder war die innerkirchliche Klärung der Todes-Umstände bei Papst Johannes Paul I nicht „überkleben“? [↑](#footnote-ref-32)
33. S. Anm.15 und Anm.16. [↑](#footnote-ref-33)
34. Mieth D. (Hg.), Moraltheologie im Abseits? Antwort auf die Enzyklika „Veritatis splendor“ (QD 153), Freiburg-Basel-Wien 1994. [↑](#footnote-ref-34)
35. In der Kanonistik wird der Begriff „communio“ als Schlüssel gebraucht um das „Entscheidungsrecht“ aus der communio hierarchica zu begründen. D.h. die „vermeintliche“ Trias (communio fidelium, -ecclesiarum, -hierarchica) wird tatsächlich verkürzt zur „communio fidelium hierarchica und die communio ecclesiarum hierarchica. Die Gemeinschaft der Gläubigen wird durch die Charakterisierung als hierarchisch kaum anders verstanden als unter der Vorherrschaft eines vorkonziliaren Kirchenverständnisses: Gemeinschaftscharakter und hierarchische Bestimmtheit stehen zueinander im Verhältnis von Ja und Aber”.- Lüdicke K., Nicht das letzte Dokument des Zweiten Vatikanischen Konzils: Sie wandern von Kraft zu Kraft. (FS Lettmann), hg. v. A. Angenendt - H. Vorgrimler, Münster 1993, 168-169. [↑](#footnote-ref-35)
36. Sebott R., Das neue kirchliche Eherecht, Frankfurt 1990.- Sebott sieht z.B. für das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit in c.1086§1 „den früheren Grundsatz ‚semel catholicus-semper catholicus‘ aufgegeben“ (ebd. 102) und in diesem Sinne auch in c.1117 und c.1124 „eine lobenswerte Einheitlichkeit hergestellt“ (ebd.203). Für die Mischehen in c.1124 erkennt er klar die Spannung zwischen der Pflicht zur katholischen Kindererziehung (Abwenden einer Gefahr des katholischen Glaubens) als bisher indispensabler Anspruch „göttlichen Rechts“ und der Pflicht auch des nicht katholisch getauften Ehepartners seinem Gewissen zur nicht katholischen Kinderziehung zu folgen. Im Falle nicht kath. Kindererziehung versucht sie die deutsche Bischofskonferenz mit der Erfragung menschenmöglicher kath. Einwirkung des kath. Partners und dessen Gebet um Einheit im Glauben zu überbrücken (vgl. ebd. 204.208).- In diesem Detail zeigt sich die Aporie des göttlichen Glaubensrechts-Systems im Ganzen. Kann es ein norminhaltlich göttlich vollkommen bindendes Gebot, das zugleich nur menschenmöglich bindet, geben ohne Verfälschung des wesenhaft Göttlichen und Menschlichen und die Gefahr der Anbetung eines Willkür-Lückenbüßergottes bei Problemlösungslücken? [↑](#footnote-ref-36)
37. Vgl. Kuhn K.-C., Kirchenordnung (Anm.13), 167-189. [↑](#footnote-ref-37)
38. Vgl. Auer A., Autonome Moral (Anm.15), 185-197.- Kuhn, Kirchenordnung (Anm.13), 138-164. [↑](#footnote-ref-38)
39. Vgl. Schneider, Ungeschicklichkeit, ebd. 85-90. [↑](#footnote-ref-39)
40. Text des Glaubensbekenntnisses, der Schlussformel mit den drei Graden des Gehorsamsversprechens und des neuen Treueides mit Erläuterungen der Deutschen Bischofskonferenz, abgedruckt z.B. in: AKKR 169 (2000) 141-144, hier 142 (religiöser Gehorsam in der Schlussformel). [↑](#footnote-ref-40)
41. Vgl. Schneider, Ungeschicklichkeit, ebd. 82 [↑](#footnote-ref-41)
42. Zum Beispiel beruft sich die von der Glaubenskongregation am 24.5.1990 erlassene Instruktion über die kirchliche Berufung des Laien auf den neuen Treueid. Er dient ihr, „statt begründet zu werden, als Autoritätsbeweis“, wie Dietmar Mieth bündig erkennt: Mieth D., Ein Dokument voller Widersprüche, in: Mieth D., Hünermann P. (Hrsg.), Streitgespräch um Theologie und Lehramt. Die Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen in der Diskussion, Frankfurt a.M. 1991, 118-137, hier 122. [↑](#footnote-ref-42)
43. Ebd. 112. [↑](#footnote-ref-43)
44. Nach c.380 CIC/1983 müssen die Bischöfe vor Amtsantritt einen Treueid ablegen. Aktuell gilt die Fassung v.1.7.1987. Sie ist bisher nur in lateinischer Sprache in Internet und Schrifttum vollständig vorfindbar, vgl. AfkKR 157 (1988) 378f.-. Soll das Volk Gottes ihn nicht so einfach lesen können? Der neue Treueid für den in c.833 n.5-8 genannten Personenkreis liegt in deutsch-lateinischer Fassung vor. (Z.B. auf der gut übersichtlich informationsreichen Internetseite von Ulrich Rhode/ bis 2015 Professor für Kirchenrecht in Frankfurt/ SJ-Hochschule St. Georgen). [↑](#footnote-ref-44)
45. „Weil die Menschen Personen sind, d.h. mit Vernunft und freiem Willem begabt und damit auch zu persönlicher Verantwortung erhoben, werden alle -ihrer Würde gemäß- von ihrem eigenen Wesen gedrängt und zugleich durch eine moralische Pflicht gehalten, die Wahrheit zu suchen“ - frei von jedem „inneren“ und äußerem Zwang“.. So bleibt das Recht auf religiöse Freiheit auch denjenigen erhalten, die ihrer Pflicht die Wahrheit zu suchen und daran festzuhalten, nicht nachkommen“ (in: LThK, Erg.Bd.2, Freiburg ²1988, Art.2, S.719).- „Gott macht den Menschen seines (göttlichen) Gesetzes teilhaftig, so dass der Mensch… die unveränderliche Wahrheit zu erkennen vermag“ (ebd. Art3, S.719).- „Nun aber werden die Gebote des göttlichen Gesetzes vom Menschen durch die Vermittlung seines Gewissens erkannt und anerkannt“ (ebd. Art.4, S.721). [↑](#footnote-ref-45)
46. Örsy, Antwort an Kardinal Ratzingen (Anm.3), 312-313. [↑](#footnote-ref-46)
47. Seckler M., Hoffnungsversuche, Freiburg-Basel-Wien 1972, 167. [↑](#footnote-ref-47)
48. Vgl. z.B. F. Dünzl zum dritten Zusatz der neuen Professio Fidei: Es geht um „eine Totalverpflichtung gegenüber dem Lehramt, ...selbst ein kirchlicher Amtsträger... verpflichtet sich also in erster Linie nicht auf die Inhalte, sondern auf das Lehramt, das diese Verpflichtung jederzeit beliebig auch einfordern kann.“- Zit. nach Lüdecke N., Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts (1997), 448 mit Verweis auf Dünzl F., Perfekter Kontrollmechanismus. Thesen zur neuen „professio fidei“ und dem „iusiurandum fidelitatis“, in: Anzeiger für die Seelsorge 99 (1990) 349.- Lüdecke bestätigt diese Aussage im Gegensatz zu Dünzl’s Problembewusstsein lehramtsrechtspositivistisch „korrekt“(im Sinne von H.Barion) als unfraglich neu gültige Rechtstatsache.- Zum bei N.Lüdecke, G.Bier u.a. in Bonn neu aktuellen Problem des „korrekten Kanonisten“ vgl. treffend Schüller Th., Diözesanbischöfe-Verwaltungsbeamte des Papstes?, in: StdZ 127 (2002) 488, 492.- Zur weiterführenden Problemorientierung bzgl. der neuen kirchlich unfehlbaren Wahrheitsstufe vgl. die Beiträge in: Hünermann P., Mieth D.(Hrsg.), Streitgespräch um Theologie und Lehramt.(Anm.17).- Hünermann P., Weitere Eskalation? Die Problematik der neuen „Professio fidei“ und des Amtseids, in: HK 54 (2000) 335-339.- Mieth D., Der überflüssige Treueid oder: Das Credo genügt, in: ThQ 170 (1990) 140-142.- Örsy L., The Profession of Faith and the Oath of Fidelity. A Theological and Canonical Analysis, Wilmington 1990.- Schneider T., Ungeschicklichkeit oder Absicht?, in: Schneider T., Thils G. (Hrsg.), Glaubensbekenntnis und Treueid, Mainz 1990, 75-143. [↑](#footnote-ref-48)
49. Es liegt also nicht nur ein einzelnes höchstrangiges Glaubenslehrgesetz, sondern mit diesem neuen Gesetz ein neuer glaubensrechtlicher und glaubensjurisdiktioneller Charakter der Kirche, kirchlicher Verfassung und des kirchlichen Rechtsbegriffs (als Recht mit entsprechend glaubensrechtlichem Charakter) vor. Alle Inhalte, die nach dem Willen des hierarchischen Lehramtes in Zukunft aus bisheriger kirchengeschichtsvernünftiger Entwicklung zu kirchlich unfehlbaren Wahrheiten verabsolutiert/ theologisiert oder als bisherige mangelnd sichere Offenbarungswahrheiten kirchlich unfehlbar abgesichert werden, transformiert c.750§2 blankovollmachtartig zugleich in Glaubensgesetze und c. 1371/1 in Strafgesetze. Sie sind damit automatisch ggf. in entsprechenden Kurzverfahren justiziabel. [↑](#footnote-ref-49)
50. Wie sich im Lehramtsbezug neu-alten exklusiven Kirche Christi Seins zeigt wird z.B. dem Protestantismus eigentliches "Kirche-Christi-Sein" abgesprochen, insoweit er der römisch-katholischen Kirche vor allem in ihrem männlich reklamierten Weihe- und Glaubensjurisdiktionsprimat-Anspruch apostolischer Sukzession nicht entspricht. Der Ausschluss der Frauenordination dient auf der K.Mörsdorf/W.Aymans-Glaubensrechtslinie von Papst Benedikt XVI. offensichtlich als ein Hauptunterscheidungskriterium zwischen Kirchen und nur "kirchlichen Gemeinschaften", denen das Kirche Christi-Sein abgesprochen wird. Da die Konzilsaussage „Kirchen und kirchliche Gemeinschaften“ nicht eine solche Nivellierung des Kirche Christi-Seins meint, liegt eine sinnverfälschende restaurative Rückinterpretation von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI als Partei der Piusbruderschaft vor. (vgl. Kuhn K.-C., Vorrang pastoraler oder alter dogmatischer Kirchenstruktur, in: Schweizer Kirchenzeitung 178, 2010, Teil 1: 79-86, Teil 2: 113-116). Auch Papst Franziskus hält bisher am Ausschluss der Frauenordination fest. Wie mit dieser geschlechtsdiskriminierenden und menschenwürdeverletzenden Amtschancenungleichheit seine Option verbesserter innerkirchlicher Verantwortungsteilhabe der Frau umgesetzt werden soll und kann, ist noch offen. Sie kann nach Abschaffung des Diakonats in „persona Christi Capitis“ (so noch bis 2009 das Verständnis in c.1008 CIC/1983) durch das Motuproprio „Omnium in mentem“ 2009 jedenfalls nicht mehr in der Zulassung der Frau zum jetzigen Diakonatsdienst bestehen, da dieser sich vom bisherigen Dienst der Pastoralreferentin/ des Pastoralreferenten nicht mehr nennenswert unterscheiden lässt. Verheißungsvoll ist die neue ökumenische Perspektive des Papstes „rasch auf gemeinsame Formen der Verkündigung, des Dienstes und des Zeugnisses zugehen“ zu können. Wobei „voneinander lernen“ nicht nur heißt „besser kennen lernen der Anderen, sondern „das, was der Geist bei ihnen gesät hat, als ein Geschenk aufzunehmen, das auch für uns bestimmt ist“ (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium- Freude am Evangelium, Leipzig 2013, Nr. 246).- „Geist“ gefragt: Gehört angesichts der Menschenwürde/ Menschenrechts-Zeichen der Zeit, wofür die Gewissens(austritts)freiheit neu innerkirchlicher Platzhalter des Konzils (DH) ist, nicht das Geist-Geschenk des Priesteramtes der Frau im Amtsverständnis der Anderen zuvörderst dazu? [↑](#footnote-ref-50)
51. „Erläuterungen“ zum „Lehrmäßigen Kommentar der Kongregation für die Glaubenslehre zur Schlussformel der Professio fidei unterzeichnet von „Joseph Kardinal Ratzinger, Präfekt“ und „Tarcisio Bertone SDB, Sekretär, Alt-Erzbischof von Vercelli“ am 29.6.1998, zit. nach: Luf (Anm.21), 27. [↑](#footnote-ref-51)
52. Anm.5 oder Anm. 27. [↑](#footnote-ref-52)
53. Vgl. in diesem Bezug die Exkommunikation bestätigend: Amann Th.A., Die Strafe der Exkommunikation aufgrund der versuchten Priesterweihe von Frauen, in: AfkKR 171 (2002) 93-124, hier 122-124.- Zu strafverfahrensrechtlichen Mängeln vgl. Lüdicke K., Schutz durch Recht? Exkommunikation von Frauen aufgrund Empfangens der Priesterweihe, in: Orientierung 6(2002)178-181.- Ders., Der neue Entscheid der Glaubenskongregation. Noch einmal zur Exkommunikation der sieben Frauen. In: Orientierung 67 (2003) 47-48. [↑](#footnote-ref-53)
54. Velik-Frank B., Die Donaupriesterinnen „Danube Seven“. Eine heterotope Provokation (im Originaltitel: Grundlagen, Motive und Relevanz einer heterotopen Provokation), Graz 2017.- Dissertation mit Wertung „summa cum laude“. Desiderat bleibt hier noch das entscheidende und für die ordinierten Frauen wesentliche Menschenwürde-Gewissensfreiheits-Argument im Sinne des Konzils (GS, DH). [↑](#footnote-ref-54)
55. Zit. aus:“Stellungnahme der sieben ordinierten Frauen zum Exkommunikationsdekret vom 21.12.2002“, vom 28.2.2003, Bezug: Prot.N. 337/02-16298.- Online-Fassung: Virtuelle Diözese-Wegdokumentation. [↑](#footnote-ref-55)
56. Ob die gewählte bisherige römisch-katholisch exklusive Weise formell hierarchischer, heute biblisch fragliche Weihesukzession notwendig war oder für diesen Aufbruch nicht auch eine andere Weise wie z.B. die bis ins 5.Jahrundert nachweisliche Wahlordination im tieferen übertragenen Sinne von „göttlichem Recht“ der Wahl (z.B. bei Cyprian) als Wirken des Geistes durch die anwesenden Gläubigen in Frage gekommen wäre, sei angefragt.- Vgl. die wertvolle Aufarbeitung des frühkirchlich doppelsinnigen Begriffs Cheirotonie (Wahl und Handauflegung/Weihe), der sich dann auf letztere Bedeutung verkürzt, von Siotis, M.A., Die klassische und die christliche Cheirotonie in ihrem Verhältnis (Sonderabdruck aus der Zeitschrift „Theologia“), Athen 1951. [↑](#footnote-ref-56)
57. Kehl M., Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie, Würzburg 1992, 457. [↑](#footnote-ref-57)
58. Johannes XXIII., Venerabiles Fratres - Rede zur Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils am 11.Okt. 1962. Originaltext lat./ital. und erste vollständige Übersetzung: Johannes XXIII. Prophetie im Vermächtnis, hg. v. L. Kaufmann - N. Klein, Fribourg 1990, 116-150.- „Wir brauchen heute ein „Lehramt von vorrangig pastoralem Charakter“, indem alles „im Rahmen und mit den Mitteln eines Lehramtes von vorrangig pastoralem Charakter geprüft wird“ (ebd. Rdnr. 225-235). Das heißt: „Sie ist davon überzeugt, dass es dem jetzt Geforderten besser entspricht, wenn sie die Triftigkeit einer Lehre nachweist, als wenn sie eine Verurteilung ausspricht. Dies bedeutet nicht, dass es heute nicht an irreführenden Lehren, Meinungen und gefährlichen Schlagworten fehlen würde, vor denen man sich hüten oder die man ablehnen muss. Aber sie stehen so deutlich im Gegensatz zur geforderten Norm rechten Verhaltens und sie haben so verhängnisvolle Folgen gezeitigt, dass es den Menschen heute von selber (per se ipsi) klar wird, dass sie zu verurteilen sind“ (ebd. Rdnr. 243-259). [↑](#footnote-ref-58)
59. Erklärung über die Religionsfreiheit, lat.-dt.: LThK, Erg.Bd. 13, 2. Auflage, Freiburg-Basel-Wien 1986, 712-748, 719 Art 3: Der Mensch kann selbst die „unveränderliche Wahrheit“ des „Gesetzes“ Gottes durch sein „Gewissen“ erkennen.- Vgl. ebd. 718, Art. 2: „Weil die Menschen Personen sind, d.h. mit Vernunft und freiem Willen begabt,und damit auch zu persönlicher Verantwortung erhoben, werden alle -ihrer Würde gemäß- von ihrem eigenen Wesen gedrängt und zugleich durch eine moralische Pflicht gehalten, die Wahrheit zu suchen… Demnach ist das Wesen der religiösen Freiheit nicht in einer subjektiven Verfassung der Person, sondern in ihrem Wesen selbst begründet. So bleibt das Recht auf religiöse Freiheit auch denjenigen erhalten, die ihrer Pflicht, die Wahrheit zu suchen und daran festzuhalten, nicht nachkommen und ihre Ausübung darf nicht gehemmt werden, wenn nur die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt.“ [↑](#footnote-ref-59)
60. Kehl, Die Kirche (Anm.57),458. [↑](#footnote-ref-60)
61. Johannes Paul II., Apostolisches Konstitution „Pastor Bonus“ über die römische Kurie v. 28.6.1988, in: AAS 80 (1988), 874 oder in der 5.Auflage des CIC/1983, 771-833, hier 803. [↑](#footnote-ref-61)
62. Im Einzelnen überwiegen formell „bedenkliche Rechtsschutzdefizite“, wie z.B. Wilhelm Rees ausführt. Er nennt in Anlehnung an Winfried Löffler insbesondere im dringlichen Verfahren Defizite „etwa was die Akteneinsicht, die Modalitäten von ‚Anzeigen‘ bei der Glaubenskongregation, die Offenlegung der Sachbearbeiter und die Rechtsmittelmöglichkeiten betrifft.“ Rees weist zudem u.a. auf das Defizit eines verwaltungsunabhängigen Strafgerichtsverfahrens, auf die „Verschärfung der Straffolgen“ durch die formelle Erklärung des Eintritts der von selbst mit der Tat eintretenden Strafe der Exkommunikation für die Tatbestände der Häresie, der Apostasie und des Schismas (c.1364§1 CIC bzw. c.1436§1 und c.1437 CCEO), auf die fehlende Beschwerdemöglichkeit (hierarchischer Rekurs) gegen diese Erklärung und auf einen mangelnd subsidiär-teilkirchlichen Instanzenzug hin.- Rees W., Faire Verfahren in der Kirche. Rechtsschutz in der römisch-katholischen Kirche, besonders in kirchlichen Strafverfahren, hier 31-33, in: <http://www.wir-sind-kirche.at/context/images/stories/download/2010_06_19_rees_vortrag_rechtssch.-faire-verfahren.html.-> Zum Lehrbeanstandungsverfahren im Rahmen der größeren römisch-katholischen „communio hierarchica“-Struktur als Offenbarungswahrheit, die die „assymetrische Kommunikation“ (communicatio hierarchica) „unaufgebbar“ macht, vgl. die in kritikprovozierend glänzend detailbewusster Rechtsbestandsanalyse problembewusst scheinende, tatsächlich aber ohne jegliche Problemhermeneutik hinter Rees zurückbleibende, rein analyse- „korrekt“ schockierend dann gutgeheißene Unaufgebbarkeit bei: Lüdecke N., Kommunikationskontrolle als Heilsdienst, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 28 (2009) 67-98, hier 71. [↑](#footnote-ref-62)
63. Heinemann H., Schutz der Glaubens- und Sittenlehre, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts (1999), 716-718 zit. bei Rees, ebd. 31. [↑](#footnote-ref-63)
64. Vries J., Kirchenrecht oder Kirchenordnung? Zum Kirchenrechtsverständnis bei Peter Huizing (Dissertationen: Kanonistische Reihe 15), St.Ottilien 1998, 178, wie Aymans 183. [↑](#footnote-ref-64)
65. Ebd. 190. [↑](#footnote-ref-65)
66. Ebd. 178. [↑](#footnote-ref-66)
67. Ebd. 190-191. [↑](#footnote-ref-67)
68. Ebd. 185. [↑](#footnote-ref-68)
69. Ebd. 196. [↑](#footnote-ref-69)
70. Ebd. 204. [↑](#footnote-ref-70)
71. Ebd. 203. [↑](#footnote-ref-71)
72. Ebd.190. [↑](#footnote-ref-72)
73. Ebd. 195. [↑](#footnote-ref-73)
74. Ebd. 191. [↑](#footnote-ref-74)
75. Vgl. Schmitz H., Rescriptum ex Audientia SS.mi, in: MThZ 42 (1991) 371-394.- Schmitz H., „Professio fidei“ und „Iusiurandum fidelitatis“. Glaubensbekenntnis und Treueid – Wiederbelebung des Antimodernisteneides?, in: AKKR 157 (1988) 353-429. [↑](#footnote-ref-75)
76. Erläuterungen der Deutschen Bischofskonferenz zur Schlussformel des Glaubensbekenntnisses - zum Versprechen gemäß dem Zweiten Vatikanischen Konzil (LG 25) und zum „Iusiurandum fidelitatis“, in: AKKR 169 (2000) 139-141, hier 140.- Vgl. den Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 14.3.2000 zum Verzicht auf eine eigene Übersetzung von „Professio fidei“ und „Iusiurandum fidelitatis“ und zur Verwendung der von Rom vorgegebenen Texte, in: AKKR 169 (2000) 139-141 mit Erläuterungen, in: AKKR 169 (2000) 139-144. [↑](#footnote-ref-76)
77. Wimmer A.C. „Ein Bruch mit der Lehrtradition“- Interview mit Robert Spämann über Amoris Laetitia, in: CNA-online v.28.4.2016. [↑](#footnote-ref-77)
78. Barthe A.C., Der Instinkt des Glaubens, Art. in: L’Homme Nouveau v. 14.3.2015. [↑](#footnote-ref-78)
79. Die in diesem Dokument versuchte Lösung, das bisherige -generelle einzelsituative Ausnahmen ausschließende- göttliche Gesetz (Amoris Laetitia Nr.75) anzuerkennen und gleichzeitig einzelsituative menschlich Barmherzigkeits/Epikie-begründete Ausnahmen zuzulassen (AL Kap.8, Nr.305, Anm.351) bleibt noch unvermittelt. Nicht die Anerkennung, sondern erst die Reform des bisher unbarmherzig anwendungsausnahmslosen Glaubensrechtscharakters selbstzwecklich vergöttlichter hierarchischer Institution zum „barmherzigen“ Epikie-Freiheit-Kirchenrechtscharakter im Dienste des Volkes Gottes (d.h. Wechsel vom Göttlichkeits- zum Geschichtlichkeitswesen kirchlicher Rechtsinstitution) vermag die theologisch bestens begründete Barmherzigkeit/Epikie-Anwendungslösung der Unterdrückung durch bisherige menschenmissbräuchlich-willküroffene hierarchische Glaubensrechtsstrukturen zu entziehen. Unfraglich ist das Verdienst des Papstes, gegen den bisherigen Ausschluss der Kommunionteilnahme wiederverheiratet Geschiedener die Initiative zugunsten des Barmherzigkeit/Epikie-Ermöglichung der Kommunionteilnahme (Nr.305, Anm.351) gewagt zu haben.- Vgl. dazu Kuhn, Päpstliche Ordnungsreformimpulse (Anm.16). [↑](#footnote-ref-79)
80. Vgl. Kuhn K.-C., Vom göttlichen Gesetz (z.B. der Beschneidung) zum neuen Kanon des Heils (Gal 6.16), Seminarskript im SS 2019, Selbstverlag 2019, 1-20. [↑](#footnote-ref-80)
81. Örsy L., Antwort an Kardinal Ratzinger (Anm.3), 314-315. [↑](#footnote-ref-81)
82. Vgl. Kuhn, Päpstliche Ordnungsreformimpulse (Anm.16), 452-453. [↑](#footnote-ref-82)
83. Entsprechend in ihre wesenhafte Geschichtsvernünftigkeit zurückzuführen ist dann z.B. die hierarchische Jurisdiktionsgewalt „ex divina institutione“ in c.129§1/ c.331, die Sakramentalisierung/Verabsolutierung des Ersteherechtsvertrages in c. 1055§2, die unauslöschliche Sakramentalisierung der Gliedrechtsbindung (semel catholicus-semper catholicus) bzw. der rechtlichen Inkorporation (c.96, c.748) und der durch c.750§2 theologisierte c. 1024. Gleichzeitig ist die fehlende Austrittsfreiheit in c.748 einzufügen, der Begriff Mann durch Mensch in c.1024 zu ersetzen, ist der Zölibatszwang aufzugeben, sind menschenwürdegemäße Verfahren zum Verlassen eines (Priester, Bischof, Ordens..) Standes und zur Aufnahme von „homines probati“ in den Priesterstand vorzusehen etc. Insbesondere ist soweit im ersten Schritt noch nicht geschehen der definitive unfehlbare Wahrheitsanspruchs der Hierarchie, wie er in c.750§2 CIC/1983 Eingang fand, ersatzlos zu löschen. Mit restloser Beseitigung des hierarchischen Glaubensrechtscharakters kann dann z.B. in sich konsistenter das Projekt eines Grundgesetzes der Kirche (Lex ecclesiae fundamentalis) unter dem pastoralen Anspruch der Menschenwürde/ Gewissensfreiheit (Epikie-Äquitas) in spezifisch wirksamer Heilsrelationalität (A.Auer) fortgesetzt und ggf. in ökumenischer Einheit und religionsrechtlicher Friedensperspektive gewonnen werden. [↑](#footnote-ref-83)
84. Vom Autor als Reformmodell in Einheit seiner Diss.- und Habil.Schrift (Anm.13) vorgelegt. [↑](#footnote-ref-84)
85. Campenhausen H.v., Bindung und Freiheit in der Ordnung der Kirche nach reformatorischer Anschauung, in: H.Bornkamm, H.v. Campenhausen (Hrsg.), Bindung und Freiheit in der Ordnung der Kirche, Tübingen 1959, 26-48, hier 35-36, vgl.28.- Vgl. Kuhn K.-C., „Lebensordnung“ im „Geist“. Zur aktuellen Grundlegung des Kirchenrechts bei Hans vopn Campenhausen (1903-1989), in: ZevKR 59 (2014) 96-114, hier 101. [↑](#footnote-ref-85)
86. Hilberath B.J., Problematische Verengungen. Das neue Dokument der Glaubenskongregation über die Kirche,in: HK 61 (2007) 389-393, hier 393. [↑](#footnote-ref-86)
87. Kuhn, Vorrang pastoraler oder alter dogmatischer Kirchenstruktur (Anm.50), 79-86. [↑](#footnote-ref-87)